

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 7 SGB II

Leistungsberechtigte

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 10.08.2016

- Anpassung Gesetzestext und redaktionelle Überarbeitung im Rahmen der Aktualisierung, incl. Neunummerierung der Randziffern
- [Rz. 7.20a](#) Änderung der Rechtsauffassung: Nach einer Beschäftigung von weniger als 12 Monaten ist von einer unbefristeten Fortwirkung des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus auszugehen, wenn dieser vor der Beschäftigung erworben wurde und bis zur Aufnahme der Beschäftigung ohne Unterbrechung vorgelegen hat.
- Überarbeitung [Kapitel 1.4.10](#)
- [Rz. 7.65](#) Ergänzung: In einer Bedarfsgemeinschaft kann nur eine Person als Partnerin/Partner berücksichtigt werden.
- Neufassung [Kapitel 5.5](#) aufgrund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung
- Ergänzung [Anlage 3](#) Synopse zu den Leistungsausschlüssen für Auszubildende

Gesetzestext

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende,

Fachliche Weisungen § 7 SGB II

deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12, 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a. erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b. beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

- § 7 SGB II – Berechtigte ([bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung](#))
- [§ 7a SGB II](#) - Altersgrenze
- [§ 77 SGB II](#) - Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

[Freizügigkeitsgesetz EU \(FreizügG/EU\)](#)

- [§ 2 FreizügG/EU](#) - Recht auf Einreise und Aufenthalt
- [§ 3 FreizügG/EU](#) - Familienangehörige
- [§ 5 FreizügG/EU](#) - Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht
- [§ 6 FreizügG/EU](#) - Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt
- [§ 11 FreizügG/EU](#) - Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

[Europäisches Fürsorgeabkommen \(EFA\)](#)

- Artikel 1
- Artikel 16
- Vorbehalt im Anhang II

[Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)

- [§ 4 AufenthG](#) - Erfordernis eines Aufenthaltstitels
- [§ 5 AufenthG](#) - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
- [§ 7 AufenthG](#) – Aufenthaltserlaubnis
- [§ 9 AufenthG](#) – Niederlassungserlaubnis
- [§ 9a AufenthG](#) - Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU
- [§ 12 AufenthG](#) - Geltungsbereich; Nebenbestimmungen
- [Abschnitt 3](#) - Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
- [Abschnitt 4](#) - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- [Abschnitt 5](#) - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- [Abschnitt 6](#) - Aufenthalt aus familiären Gründen



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- [§ 68 AufenthG](#) - Haftung für Lebensunterhalt
- [§ 68a AufenthG](#) - Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen
- [§ 104a AufenthG](#) - Altfallregelung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- [§ 1 AsylbLG](#) - Leistungsberechtigte

Erreichbarkeits-Anordnung (EAO)

- § 1 EAO - Grundsatz
- § 2 EAO - Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs
- § 3 EAO - Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs
- § 4 EAO - Sonderfälle
- § 5 EAO - Inkrafttreten

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

- [§ 2 BAföG](#) - Ausbildungsstätten
- [§ 10 BAföG](#) - Alter
- [§ 12 BAföG](#) - Bedarf für Schüler
- [§ 13 BAföG](#) - Bedarf für Studierende

Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

- [§ 51 SGB III](#) - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- [§ 57 SGB III](#) - Förderungsfähige Berufsausbildung
- [§ 58 SGB III](#) - Förderung im Ausland
- [§ 60 SGB III](#) - Sonstige persönliche Voraussetzungen
- [§ 61 SGB III](#) - Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung
- [§ 62 SGB III](#) - Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- [§ 123 SGB III](#) - Bedarf bei Berufsausbildung
- [§ 124 SGB III](#) - Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4.....	1
1.1	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.....	1
1.2	Alg II für Grenzgängerinnen und Grenzgänger	2
1.3	Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs	2
1.4	Besonderheiten zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei ausländischen Staatsangehörigen	3
1.4.1	Gewöhnlicher Aufenthalt.....	3
1.4.2	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2	3
1.4.3	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige.....	4
1.4.4	Gleichstellung gemäß § 2 Absatz 3 FreizügG/EU.....	5
1.4.4.1	vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall	6
1.4.4.2	unfreiwillige durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigte Arbeitslosigkeit	6
1.4.4.3	Aufnahme einer Berufsausbildung	7
1.4.4.4	Erhalt und Wegfall des Arbeitnehmerstatus	7
1.4.5	Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	8
1.4.6	Familienangehörige von Deutschen	9
1.4.7	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen	10
1.4.8	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen	10
1.4.8.1	Allgemeines Freizügigkeitsrecht.....	10
1.4.8.2	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1	11
1.4.8.3	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2	12
1.4.8.4	Unionsbürger als Opfer von Straftaten.....	14
1.4.9	Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen.....	15
1.4.9.1	Gewöhnlicher Aufenthalt.....	15
1.4.9.2	Befristete Aufenthaltstitel.....	15
1.4.9.3	Bleiberechts-/Altfallregelung.....	18
1.4.9.4	Familienangehörige	18
1.4.9.5	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2	18
1.4.9.6	Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG.....	19
1.4.9.7	Leistungsberechtigte nach AsylbLG	21
1.4.10	Datenaustausch mit den Ausländerbehörden.....	24

2.	Bedarfsgemeinschaft.....	25
2.1	Allgemeines.....	25
2.2	Partnerinnen und Partner.....	25
2.3	Unter 25-jährige Kinder in einer BG.....	28
2.3.1	Zuordnung zu einer BG.....	28
2.3.2	Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlendem eLb.....	30
2.4	Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen.....	31
2.5	Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen.....	31
3.	Haushaltsgemeinschaft.....	32
4.	Leistungen an nicht Erwerbsfähige.....	33
5.	Ausschlusstatbestände.....	33
5.1	Aufenthalt in einer stationären Einrichtung.....	33
5.2	Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 vorliegen.....	36
5.2.1	Unterbringung in einem Krankenhaus.....	36
5.2.2	Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich.....	38
5.3	Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen und ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.....	39
5.4	Ortsabwesenheit.....	41
5.4.1	Allgemeines.....	41
5.4.2	Personenkreis.....	41
5.4.3	Zeit- und ortsnahe Bereich.....	42
5.4.4	Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners.....	43
5.4.5	Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches.....	45
5.4.6	Rechtsfolgen.....	46
5.4.7	Besondere Personengruppen.....	47
5.5	Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten.....	49
5.5.1	Berufliche Ausbildung im dualen System und berufsvorbereitende Maßnahmen.....	49
5.5.2	Schülerinnen/Schüler und Studentinnen und Studenten.....	50
5.5.3	Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 SGB II.....	52
5.5.3.1	Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 1 SGB II.....	52
5.5.3.2	Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II.....	52
5.5.3.3	Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 3 SGB II.....	54
5.5.4	Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach dem SGB III.....	55



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

5.5.5	Berufliche Weiterbildungen.....	56
5.5.6	Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsförderung bzw. des Leistungsausschlusses.....	56
Anlage 1	Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1	
Anlage 2	Beispiele zur Unterscheidung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemein- schaft	
Anlage 3	Synopse zu den Leistungsausschlüssen von Auszubildenden	



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1. Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben. Bei unter 15-jährigen Kindern ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet keine Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsanspruch in einer temporären BG mit einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil für Zeiten der Zugehörigkeit zur BG (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz.17 ff.).

**Kreis der Berechtigten
(7.1)**

(2) Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit wird auf die Fachlichen Weisungen (FW) zu den §§ 8 und 9 SGB II verwiesen.

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

(1) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 SGB I definierten Begriff.

**Definition
(7.2)**

(3) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt sich demgemäß in der Regel nur für Personen, die nicht schon über die Bestimmung des Wohnsitzes erfasst sind, also typischerweise Wohnungslose, Grenzgängerinnen und Grenzgänger und Auslandsdeutsche.

(4) Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der Wohnort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird dort kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. In erster Linie ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Wille der leistungsberechtigten Person maßgebend, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Rechtsprechung ist dabei nicht der rechtsgeschäftliche Wille, sondern der tatsächlich zum Ausdruck kommende Wille entscheidend.

(5) Bezüglich der Umstände, die ein nicht nur vorübergehendes Verweilen erkennen lassen, ist kein dauerhafter oder längerer Aufenthalt erforderlich - wobei ein bisheriger längerer Aufenthalt ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt ist - sondern es genügt, dass die oder der Betreffende sich an einem Ort oder Gebiet "bis auf weiteres" im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat.



1.2 Alg II für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

(1) Als Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Staat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten.

(2) Ist bei einer Grenzgängerin oder einem Grenzgänger, die oder der in einem anderen Staat arbeitet, der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland gegeben, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (insbesondere Hilfebedürftigkeit aufgrund des erzielten Einkommens im benachbarten Staat). Besonderheiten sind bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu beachten (siehe Kapitel 1.4.8.3, Rz. 7.34).

(3) Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausschließlich Leistungen des Wohnstaates. Konkret bedeutet dies, dass eine arbeitslose Person, die in Deutschland wohnt, vormals in einem andern Mitgliedstaat gearbeitet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier hat, bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosengeld (Alg) bzw. (ergänzendes) Alg II erhalten kann.

**Grenzgängerinnen/
Grenzgänger mit ge-
wöhnlichem Aufent-
halt im Bundesgebiet
(7.3)**

1.3 Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs

(1) Bei Personen, die kein realistisches Geburtsdatum vorweisen können und im Pass die Eintragungen 00.Monat.Jahr oder 00.00.Jahr haben, sind folgende Geburtstage maßgebend:

- a. Ist nur der Geburtsmonat bekannt, wird der 15. als Geburtstag eingesetzt.
- b. Sind Geburtstag und -monat nicht bekannt, wird der 01.07. als Geburtstag eingesetzt

(2) Der Leistungsanspruch fällt somit mit Ablauf des Monats in dem die maßgebliche Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht wird zu a) zum Ende des tatsächlichen Geburtsmonats und zu b) zum Ende des Monats Juni weg.

(3) Soweit im Sozialversicherungsausweis ein anderes Datum als in der Versicherungsnummer aufgeführt ist (z. B. 01.01. statt 00.00.), ist zu prüfen, ob es sich bei dem SV-Ausweis um ein jüngeres Dokument handelt, welches aus Sicht des Rentenversicherungsträgers unbeachtlich wäre. Soweit im Einzelfall hingegen ein anderslautendes älteres Dokument vorliegen würde, wäre der Betroffene an die DRV-Bund mit der Bitte um Berichtigung der VSNR zu verweisen (vergleiche BSG, Urteil vom 09.04.2003, Az.: B 5 RJ 32/02 R).



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1.4 Besonderheiten zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei ausländischen Staatsangehörigen

(1) Ausländerin oder Ausländer ist jeder, die oder der nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist.

(2) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind ab der Anerkennung der Spätaussiedlereigenschaft Deutsche im Sinne Artikel 116 Absatz 1 GG und daher keine Ausländer.

(3) Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung ist dabei weiter zwischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten der EU. Sie genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 Absatz 1 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU gilt ebenfalls für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus Drittstaaten und Angehörige der EWR-Staaten (§ 12 FreizügG/EU).

**Anwendung FreizügG/EU
(7.4)**

(5) Ausländerinnen oder Ausländer, die nicht dem FreizügG/EU unterfallen (Rz. 7.4), gelten als Drittstaatsangehörige. Auf Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten findet das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Anwendung.

**Anwendung AufenthG
(7.5)**

1.4.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist zunächst unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zu betrachten. Bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes können aber auch rechtliche Erwägungen wie z. B. die Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland mit einbezogen werden. Steht fest, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist und ihrer/seiner Abschiebung weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, kann ein gewöhnlicher, d. h. auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt nicht begründet werden (zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, sog. „Erst-Recht-Schluss“ siehe Kapitel 1.4.8.3, Rz. 7.33).

**Rechtmäßigkeit des Aufenthalts
(7.6)**

1.4.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II

(1) Ausgeschlossen von den Leistungen des SGB II sind:



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Rz. 7.54) z. B. Asylbewerberinnen/Asylbewerber, Geduldete,
- während der ersten drei Monate nach Einreise: grundsätzlich jede Ausländerin und jeder Ausländer und deren/dessen Familienangehörige (Rz. 7.29, 7.41) z. B. nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen/Unionsbürger,
- nach den ersten drei Monaten: diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. (Rz. 7.32, 7.49) z. B. § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU; Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die kein Freizügigkeitsrecht haben, sog. „Erst-Recht-Schluss“ (Rz. 7.27) z. B. kein Aufenthalt zur Arbeitsuche, da nach Ablauf von 6 Monaten keine Aussicht auf Einstellung glaubhaft gemacht werden kann

(2) Der Ausschluss gilt nicht für:

- Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende oder Selbständige aufhalten (Kapitel 1.4.3),
- Ausländerinnen und Ausländer, die diesen Personen gemäß § 2 Absatz 3 FreizügG/EU gleichgestellt sind (Kapitel 1.4.4) und
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Kapitel 1.4.5).

1.4.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II kann nur sein, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung eine Tätigkeit ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Dabei ist auf objektive Kriterien abzustellen. Die Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs richtet sich vor allem nach dem Unionsrecht; die rechtliche Einordnung nach nationalem Recht steht der Annahme der Arbeitnehmereigenschaft nicht entgegen. Bei der Tätigkeit muss es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellt.

(2) Von einer völlig untergeordneten Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn eine Beschäftigung nur sporadisch ausgeübt wird ("reine Gelegenheits- oder Gefälligkeitsarbeiten"). Eine sehr geringe Arbeitszeit kann einen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer völlig untergeordneten und unwesentlichen Tätigkeit darstellen. Wird die Tätigkeit regelmäßig weniger als 8 Stunden pro Woche ausgeübt, ist eine Gesamtschau des Arbeitsverhältnisses

**Asylbewerber
(7.7)**

**Dreimonatsaus-
schluss
(7.8)**

**Arbeitsuche
(7.9)**

**„Erst-Recht-
Ausschluss“
(7.9a)**

**Rückausnahmen
(7.10)**

**Definition Arbeit-
nehmertätigkeit
(7.11)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

entscheidend, wobei insbesondere das Bestehen von Urlaubsansprüchen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung von Tarifverträgen sowie der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses auch bei einer Stundenzahl von unter 8 Wochenstunden auf eine Arbeitnehmereigenschaft hindeuten kann (EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09 Genc, Rz. 27).

(3) Als Arbeitnehmer gilt auch, wer eine Berufsausbildung im dualen System absolviert.

(4) Eine Anspruchsberechtigung aufgrund selbständiger Tätigkeit setzt voraus, dass diese selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Voraussetzung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Artikel 43 EGV alt) ist, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird, so dass ein formaler Akt, wie die Registrierung eines Gewerbes nicht ausreichend ist (siehe auch BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 23/10 R, Rz. 19). Anhaltspunkte für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die freie Bestimmung der Arbeitszeit, die Weisungsfreiheit und die Auswahl der Mitarbeiter.

(5) Nicht als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige gelten Personen, die ihrer Berufstätigkeit im Ausland nachgehen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) (siehe Kapitel 1.4.8.3).

Selbständige (7.12)

Tätigkeit im Ausland (7.13)

1.4.4 Gleichstellung gemäß § 2 Absatz 3 FreizügG/EU

Gemäß § 2 Absatz 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen erhalten (sogenannte „Nachwirkung des Erwerbstätigenstatus“) bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge von Krankheit oder Unfall (Kapitel 1.4.4.1),
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit (z. B. Kündigung wegen Umstrukturierung) oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte (z. B. Betriebschließung wegen Auftragsmangel) (Kapitel 1.4.4.2),
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat (Kapitel 1.4.4.3).

Erhalt des Arbeitnehmerstatus (7.14)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1.4.4.1 vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall

(1) Das Freizügigkeitsrecht bleibt erhalten, wenn die infolge von Krankheit oder Unfall eingetretene Erwerbsminderung nur vorübergehend ist. Sie ist dann als vorübergehend anzusehen, wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Erwerbfähigkeit, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann. Grundsätzlich kann der behandelnde (Fach-)Arzt die Prognose stellen, auch die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes ist möglich.

vorübergehende Erwerbsminderung (7.15)

(2) Bestehen nur Zweifel an der Wiederherstellung, begründet dies nicht den Wegfall des Freizügigkeitsrechts. Steht jedoch zu Beginn der Prüfung schon fest, dass die Erwerbsminderung nicht nur vorübergehend ist, entfällt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige/Selbständiger.

dauerhafte Erwerbsminderung (7.16)

(3) Bei der Prüfung des Erhalts des Arbeitnehmerstatus nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 FreizügG/EU kann sich an Kapitel 5.1 orientiert werden.

1.4.4.2 unfreiwillige durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigte Arbeitslosigkeit

(1) Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(2) Für einen zeitlich grundsätzlich unbefristeten Erhalt des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus ist eine durchgängige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten Voraussetzung. Hierbei können sich Zeiten mehrerer Beschäftigungen (auch in Kombination selbständig/unselbständig) auch nahtlos aneinanderreihen. Nach jeder Unterbrechung von einem Arbeitstag und mehr beginnt der Zeitraum von zwölf Monaten jedoch neu. Es ist also nicht möglich, sich innerhalb einer „Rahmenfrist“ Beschäftigungszeiten von mehr als zwölf Monaten zu erarbeiten.

Nahtlosigkeit der Beschäftigungen (7.17)

(3) Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit für die Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ergibt sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des FreizügG/EU. Da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, kann diese Bestätigung nicht durch das Jobcenter erteilt werden. Das Freizügigkeitsrecht bleibt auch für die Zeit bis zur Bestätigung der Agentur für Arbeit bestehen (Nr. 2.3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU).

Zuständigkeit der Agentur für Arbeit (7.18)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1.4.4.3 Aufnahme einer Berufsausbildung

(1) Damit der Arbeitnehmerstatus bei Aufnahme einer Berufsausbildung erhalten bleibt, sind nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 FreizügG/EU mehrere Voraussetzungen zu erfüllen.

- Es muss sich bei der aufgenommenen Ausbildung um eine mindestens zweijährige abschlussorientierte Ausbildung handeln.
- Es muss ein Zusammenhang zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit bestehen.

(2) Der Zusammenhang zwischen der vorherigen Erwerbstätigkeit und der Ausbildung ist nicht erforderlich, wenn die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger ihren/seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat. Bezüglich der Unfreiwilligkeit des Arbeitsplatzverlustes wird auf das vorherige Kapitel verwiesen.

(3) Ein Zusammenhang zwischen der vorherigen Erwerbstätigkeit und der Ausbildung ist auch nicht erforderlich, wenn die Ausbildung im dualen System absolviert wird. Diese Personen sind in der Regel bereits freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

1.4.4.4 Erhalt und Wegfall des Arbeitnehmerstatus

(1) Die angesprochenen Personen sind unter diesen Voraussetzungen trotz faktischer Arbeitslosigkeit weiterhin als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige anzusehen und nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen. Sie gelten nicht als Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

**Erhalt Freizügigkeitsrecht
(7.19)**

(2) Der Arbeitnehmerstatus der freizügigkeitsberechtigten Person entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 2 FreizügG/EU nicht mehr vorliegen.

**Wegfall des Arbeitnehmerstatus
(7.20)**

(3) Der Arbeitnehmerstatus endet spätestens sechs Monate nach Ende der Beschäftigung, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer oder die oder der Selbständige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr beschäftigt war (§ 2 Absatz 3 Satz 2 FreizügG/EU). Das gilt auch, wenn die betreffende Person im Anschluss an die Beschäftigung (wegen der Anrechnung von Versicherungszeiten aus dem Herkunftsstaat) Alg erhalten hat.

(4) Die Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus endet, sofern die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht mehr unfreiwillig ist (z. B. wegen Ablehnung eines Arbeitsangebotes) oder keine Arbeitslosigkeit im Sinne des FreizügG/EU mehr vorliegt. Der Arbeitnehmer-/ Selbständigenstatus und das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU enden auch mit einem dauerhaften Verlassen des deutschen Arbeitsmarktes.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(5) Mit der erneuten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auch einer geringfügigen Beschäftigung, endet zunächst der Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus aufgrund der Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 FreizügG/EU. Die betreffende Person ist schon nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 FreizügG/EU Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 FreizügG/EU selbständig und damit freizügigkeitsberechtigt. Nach dem Ende der Beschäftigung erfolgt erneut eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Nr. 2 FreizügG/EU vorliegen. Lag aufgrund einer vorherigen Beschäftigung eine unbefristete Fortwirkung des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus bis zur Aufnahme der erneuten Beschäftigung vor und tritt innerhalb von zwölf Monaten unverschuldet erneut Arbeitslosigkeit ein, lebt der alte Anspruch wieder auf. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind in diesen Fällen nicht schlechter zu stellen, als wenn sie durchgehend arbeitslos gewesen wären.

**Weitergeltung nach
kurzzeitiger Beschäf-
tigung
(7.20a)**

(6) Bei bereits daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist gemäß § 4a Absatz 7 FreizügG/EU eine Abwesenheit von bis zu zwei Jahren für das Daueraufenthaltsrecht unschädlich. Ein Verlust des Daueraufenthaltsrechts tritt nur dann ein, wenn zum Zeitpunkt der Ausreise objektiv feststeht, dass die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Hinweise auf eine endgültige Ausreise können z. B. die Wohnungsaufgabe oder die Kündigung der Arbeitsstelle sein.

1.4.5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gilt der Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht (§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Dies betrifft Personen, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

**Aufenthalt aus hu-
manitären (...) Grün-
den
(7.21)**

(2) Dabei handelt es sich um Titel nach den folgenden Vorschriften des AufenthG:

- § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)
- § 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)
- § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)
- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen, hier: Absatz 1, Absatz 2 1. und 2. Alternative, Absatz 3; Absatz 4 Satz 1)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

und 2 und neu ab 01.03.2015 Absatz 4a, 4b und mit Einschränkungen Absatz 5, siehe hierzu auch Kapitel 1.4.9.7)

- § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)
- § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)
- § 104a AufenthG (Übergangsregelungen)

(3) Für die Personen greift der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II wegen Leistungsberechtigung im AsylbLG greift.

(4) Liegt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG vor, ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen, ob die Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde. Ist dies der Fall, so besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und damit greift der Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (vergleiche Rz. 7.54).

1.4.6 Familienangehörige von Deutschen

(1) Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen sind vom generellen Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst. Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger siehe Rz. 7.29 und 7.36; für Drittstaaten siehe BSG, Urteil vom 30.01.2013, Az.: B 4 AS 37/12 R.

(2) Dies betrifft insbesondere (Aufzählung nach Artikel 2 der Unionsbürgerrichtlinie):

- Ehegattinnen und Ehegatten,
- Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in eingeschriebener Lebenspartnerschaft,
- Verwandte in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder) die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen Unterhalt gewährt wird,
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) denen Unterhalt gewährt wird.

(3) Nach Deutschland einreisende ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nicht Familienangehörige sind, sind auch dann nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn die Einreise aus Anlass einer bevorstehenden Eheschließung mit einem deutschen Staatsbürger erfolgt.

(4) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, wird bei Beantragung eines Aufenthaltstitels eine Bescheinigung darüber ausge-

**Familiengründung
vor der Einreise
(7.22)**

**bevorstehende Familiengründung nach der Einreise
(7.23)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

stellt, dass der Aufenthalt während der Dauer des Verfahrens als erlaubt gilt (Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG).

(5) Vom Grundsatz des Leistungsausschlusses in den ersten drei Monaten wird weder aufgrund einer geplanten Eheschließung innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums noch aufgrund der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG abgewichen. Die Fiktionsbescheinigung dient lediglich dem rechtmäßigen Aufenthalt während der Zeit zwischen Beantragung eines Aufenthaltstitels und abschließender Entscheidung durch die Ausländerbehörde.

(6) Der Leistungsausschluss besteht für die Zeit von der Einreise bis zur Eheschließung, längstens für drei Monate.

1.4.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen

(1) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG.

**Spätaussiedlerinnen
und Spätaussiedler
(7.24)**

(2) Auch nichtdeutsche Ehegattinnen oder Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers, die nicht selbst die Spätaussiedlereigenschaft besitzen, können in den Aufnahmebescheid der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers mit einbezogen werden, sofern sie die Voraussetzungen des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen.

**Familienangehörige
(7.25)**

(3) Da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler keine Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind, haben sie bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Anspruchsbeginn
(7.26)**

1.4.8 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

1.4.8.1 Allgemeines Freizügigkeitsrecht

(1) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 FreizügG/EU gegeben sind. Dieses Recht steht auch Bürgern der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) nach § 12 FreizügG/EU sowie grundsätzlich auch Staatsangehörigen der Schweiz zu.

**Freizügigkeit EU
(7.27)**

(2) Für einen rechtmäßigen Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Während der ersten drei Monate steht jedoch dem Leistungsanspruch regelmäßig der Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen, wenn sie nicht Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 FreizügG/EU diesen gleichgestellt sind.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) Familienangehörige des Unionsbürgers sind nach Maßgabe des § 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, wird zum Nachweis ihres Freizügigkeitsrechts eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ausgestellt, die bis zu fünf Jahre gültig ist.

(4) Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist des Weiteren der gewöhnliche Aufenthalt anhand der Randziffer 7.2 zu prüfen. Zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes kann die Vorlage des Mietvertrages und/oder einer Meldebestätigung gefordert werden.

(5) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Absatz 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a FreizügG/EU). Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Voraussetzungen und der Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts liegt bei den Ausländerbehörden. Eine vorliegende Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht (Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht, Daueraufenthaltskarte) gilt auch für den Bereich des SGB II.

**Daueraufenthalts-
recht
(7.28)**

1.4.8.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II

(1) Der Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II betrifft Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und in Deutschland nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder denen dieser Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt.

**Dreimonatsaus-
schluss
(7.29)**

(2) Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen dieser Personen.

(3) Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl 1956, 564) ist nach Erklärung eines Vorbehaltes bezüglich der Leistungen nach dem SGB II durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 19.12.2011 seit diesem Zeitpunkt nicht mehr anspruchsbegründend. Die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II findet seitdem wieder auf Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EFA Anwendung (Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland). Das BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 23/10 R findet daher insoweit keine Berücksichtigung mehr. Die

**keine Anwendung
des EFA ab
19.12.2011
(7.30)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Wirksamkeit des Vorbehaltes der Bundesregierung wurde vom BSG mit Urteil vom 03.12.2015 endgültig bestätigt.

1.4.8.3 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

(1) Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthalts ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht der Ausländerin oder des Ausländers nun allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (siehe unten). In diesem Fall bleibt es bei einem Leistungsausschluss, jedoch ergibt sich dieser nun aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II.

Arbeitsuche als einziges Aufenthaltsrecht (7.31)

(2) Ausgeschlossen sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich **allein** aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

(3) Dabei lehnt sich der Wortlaut von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II an § 2 Absatz 2 des FreizügG/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund "zur Arbeitsuche" (§ 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU) stützt, sind die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger und ihre oder seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen.

ausschließlich „zur Arbeitsuche“ (7.32)

(4) Die Freizügigkeitsberechtigung aufgrund von Arbeitsuche ist grundsätzlich auf bis zu sechs Monate befristet. Darüber hinaus liegt Freizügigkeit nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU nur vor, solange die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

(5) Hinsichtlich des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ergeben sich dadurch keine Änderungen. Solange kein anderes Aufenthaltsrecht hinzukommt, ist die Unionsbürgerin oder der der Unionsbürger auch nach den sechs Monaten von Leistungen ausgeschlossen, weil sie oder er weiterhin ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche oder kein Aufenthaltsrecht mehr hat, wenn das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nicht fortbesteht, da Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben, „Erst recht“ von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (zum Erst-Recht-Schluss; vergleiche zur unionsrechtlichen Zulässigkeit des Leistungsausschlusses in diesem Fall EuGH, Urteil vom 11. November 2014, Rechtssache C-333/13 – Dano).

(6) Besteht keine Freizügigkeitsberechtigung (mehr) nach §§ 2 ff. FreizügG/EU bzw. ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG, greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für diesen Personenkreis „erst recht“. Ein nicht oder nicht mehr bestehendes Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht ist daher durch das Jobcenter zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 1.4.3).

**Erst-Recht“-
Leistungsausschluss (7.33)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(6) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich im deutschen Grenzbereich niederlassen und weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Ausland nachgehen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), haben mangels eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses in Deutschland keinen Arbeitnehmerstatus (siehe Rz. 7.13). Insofern sind diese Personen, sofern zuvor ein grenzüberschreitender Bezug etwa durch Wohnsitzwechsel aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland hergestellt worden ist - Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates allein reicht dafür nicht aus - im Sinn des Freizügigkeitsrechts als Nichterwerbstätige anzusehen. Voraussetzung dieses Freizügigkeitsrechts ist, dass die betroffenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügen, hier ggf. aus der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat, § 4 FreizügG/EU. Für das Aufenthaltsrecht als Nichterwerbstätiger kommt es auf die Herkunft der Mittel nicht an.

(7) Reichen diese Existenzmittel nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus, besteht dennoch grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, da ein Freizügigkeitsrecht als Nichterwerbstätiger nicht besteht. Auf die Ausführungen unter Absatz 5 wird insoweit verwiesen. Ggf. liegt ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitssuchender vor, sofern aktiv in Deutschland nach einer Beschäftigung gesucht wird. Die Personen sind dann vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II erfasst.

(8) Stellen freizügigkeitsberechtigte nichterwerbstätige Personen einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, so ist die zuständige Ausländerbehörde über die Antragstellung zu informieren. Siehe hierzu Kapitel 1.4.10.

(9) Eine Beschränkung für die Dauer des Leistungsausschlusses ergibt sich aus § 4a FreizügG/EU. Hat die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt erworben, begründet sich der Aufenthalt das Aufenthaltsrecht nicht mehr ausschließlich auf dem Recht zur Arbeitsuche.

(10) Der Leistungsausschluss greift von vornherein nicht, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer in dem Zeitraum, für den Leistungen beansprucht werden, auf ein anderes oder weiteres Aufenthaltsrecht als das zum Zweck der Arbeitsuche im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II berufen kann (BSG, Urteil vom 25.01.2012, Az.: B 14 AS 138/11 R und vom 30.01.2013, Az.: B 4 AS 54/12 R). Heranzuziehen sind neben den aktuellen Gegebenheiten auch die Gründe zum Zeitpunkt der Einreise.

(11) Nicht ausgeschlossen von Leistungen des Alg II nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind ebenso Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Familienangehörige eines Deutschen nach Deutschland einreisen (siehe auch Kapitel 1.4.5). Familienangehörige eines Unionsbürgers oder einer Unionsbürgerin sind von Leis-

**Ausländer im deutschen Grenzbereich
(7.34)**

**zeitliche Begrenzung
(7.35)**

**andere und weitere
Aufenthaltsgründe
(7.36)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

tungen ausgeschlossen, wenn der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin, von dem oder der die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht ableiten, von Leistungen ausgeschlossen ist.

1.4.8.4 Unionsbürger als Opfer von Straftaten

(1) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können, ohne dass sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbständige sind, innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

**Opfer von Menschenhandel
(7.37)**

(2) Der Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II greift nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 4a AufenthG besitzen, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind. Sie sind dann gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II vom Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes ausgenommen. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vergleiche § 11 Absatz 1 Satz 11 FreizügG/EU).

(3) Ebenso ist die Regelung des § 59 Absatz 7 AufenthG, die Drittstaatsangehörigen eine 3-monatige Entscheidungsfrist einräumt, für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anzuwenden. Da Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, außer im Falle der Aberkennung des Rechts auf Freizügigkeit, von den Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen sind, besteht auch in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

(4) Das Aufenthaltsrecht nach §§ 59 Absatz 7 und 25 Absatz 4a AufenthG tritt neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU.

(5) Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht aus § 25 Absatz 4a AufenthG und allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland ergibt.

(6) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II gilt auch nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche als Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4b AufenthG haben, das ggf. neben dem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 FreizügG/EU besteht.

**Opfer illegaler Arbeitnehmerüberlassung
(7.38)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1.4.9 Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen

1.4.9.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

(1) Drittstaatsangehörige benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG, um sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten zu können (§ 4 Absatz 1 AufenthG).

**Voraussetzung Aufenthaltstitel
(7.39)**

(2) Beantragen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, aber keinen Aufenthaltstitel besitzen, erstmals einen Aufenthaltstitel, so gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt ("Erlaubnisfiktion" gemäß § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). In diesen Fällen ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

**Erlaubnisfiktion
(7.40)**

(3) Beantragen Drittstaatsangehörige, welche einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig, so gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend und der Aufenthalt somit als erlaubt (§ 81 Absatz 4 AufenthG). Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland kann in diesen Fällen angenommen werden.

**befristete Aufenthaltstitel
(7.41)**

(4) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der drittstaatsangehörigen Person in der Bundesrepublik Deutschland, ist anschließend das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II zu prüfen. Insbesondere ist nach Nr. 1 in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes regelmäßig ein Leistungsanspruch zu verneinen (zu den Einzelheiten dieses und der weiteren Leistungsausschlüsse siehe Rz. 7.8). Unabhängig davon ist bei Ausländerinnen und Ausländern auch die Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 SGB II (erforderliche Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder die Möglichkeit der Ausstellung einer solchen) gesondert zu prüfen.

1.4.9.2 Befristete Aufenthaltstitel

(1) Zu beachten ist, dass im Aufenthaltsgesetz als "regelmäßiger" Titel für Drittstaatsangehörige ein befristeter Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaubnis oder Blaue Karte EU) vorgesehen ist (nur Hochqualifizierte gemäß § 19 AufenthG erhalten von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht).

**Sonderproblem:
Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel
(7.42)**

Dabei ist zu differenzieren:

In der Regel ist es nach Ablauf einer bestimmten Aufenthaltsdauer und bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen möglich, den Aufenthalt mit dem Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu "verfestigen". D. h. die zunächst befristet zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer erhalten grundsätzlich die Option auf eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Bei



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

diesen Aufenthaltstiteln liegt nicht nur die Voraussetzung des § 8 Absatz 2 AufenthG vor, auch der gewöhnliche Aufenthalt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II ist regelmäßig zu bejahen.

(2) Es gibt jedoch auch befristete Aufenthaltstitel, bei denen der Aufenthalt nicht verlängerbar ist.

(3) Bei kurzzeitig befristeten Aufenthalten, die allein dem Zweck der Beschäftigung, vielfach eingeschränkt auf einen bestimmten Arbeitgeber, dienen, kann im Einzelfall die Perspektive eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ausgeschlossen sein, weil bestimmte Beschäftigungen einen Beschäftigungshöchstzeitraum vorsehen. Bei diesen Personen, die befristet zugelassen werden, kann die Ausländerbehörde grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 2 AufenthG im Aufenthaltstitel verfügen, dass eine Verlängerung von vorneherein nicht möglich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ferienbeschäftigungen (§ 14 Absatz 2 BeschV)
- Saisonarbeitskräfte (§ 15a BeschV). Zurzeit ist eine Zuwanderung von Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.
- Schaustellergehilfinnen und Schaustellergehilfen (§ 15b BeschV) Zurzeit ist eine Zuwanderung von Schaustellergehilfinnen und Schaustellergehilfen aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.
- Au-Pair (§ 12 BeschV)
- Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer (§ 29 Absatz 2 BeschV)

(4) Das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ist grundsätzlich gegeben bei befristeten Aufenthalten von längerer Dauer. Als Maßstab für die Möglichkeit eines Daueraufenthaltes ist insofern § 44 Absatz 1 Satz 2 AufenthG heranzuziehen, denn bei einer entsprechenden Aufenthaltsperspektive soll auch ein Integrationskurs besucht werden. Demnach ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder eine solche bereits seit 18 Monaten besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist seinem Zweck nach vorübergehender Natur.

(5) Wegen der vorübergehenden Natur des Aufenthaltswesens entfällt die Aufenthaltsperspektive und daher auch der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen, in denen der Aufenthalt auf die Dauer der befristeten Zulassung oder bei einem bestimmten Arbeitgeber begrenzt ist (und Verlängerungen, von Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig sind). Diese Bedingungen sind in der Regel in folgenden Fällen gegeben, nämlich bei:

Kein gewöhnlicher Aufenthalt bei nur vorübergehendem Aufenthaltswesenszweck (7.43)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Haushaltshilfen (§ 15c BeschV) Zurzeit ist eine Zuwanderung von Haushaltshilfen aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.
- zeitlich befristeten Zulassungen von Sprachlehrerinnen und Sprachlehrern und Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköchen (§ 11 BeschV)

(6) Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU wurden die drei folgenden neuen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige geschaffen:

- Niederlassungserlaubnis für Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)
- Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

(7) Die Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG ist unbefristet. Sie verleiht immer ein vollumfängliches Aufenthaltsrecht, losgelöst von einer ursprünglichen Zweckbindung. Sofern das aus der Beschäftigung erzielte Einkommen z. B. im Einzelfall aufgrund der Größe der Familie nicht bedarfsdeckend ist, besteht ein ergänzender Anspruch auf Alg II. Bei eintretender Arbeitslosigkeit ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Ist dies der Fall, liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vor.

(8) Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wird befristet auf maximal 6 Monate erteilt und setzt u. a. voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt. Zweck des Aufenthaltes ist ausschließlich die Arbeitssuche, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vorliegt. Darüber hinaus berechtigt dieser Aufenthaltstitel nicht zur Erwerbstätigkeit (§ 18c Absatz 1 Satz 2 AufenthG), so dass die Ausländerin oder der Ausländer gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB II nicht erwerbsfähig ist.

(9) Die Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG ermöglicht Drittstaatsangehörigen die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung innerhalb der EU. Während der Gültigkeit der Blauen Karte EU haben die Inhaberinnen und Inhaber dieses Aufenthaltstitels Arbeitnehmerstatus, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II nicht greift. Sofern das aus der Beschäftigung erzielte Einkommen z. B. im Einzelfall aufgrund der Größe der Familie nicht bedarfsdeckend ist, besteht ergänzend ein Anspruch auf Alg II. Nach Ablauf der Gültigkeit ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Ist dies der Fall, liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vor.

**Aufenthaltstitel für
Fachkräfte
(7.44)**

**Niederlassungserlaubnis
§ 18b AufenthG
(7.45)**

**Arbeitsplatzsuche
§ 18c AufenthG
(7.46)**

**Blaue Karte EU
§ 19a AufenthG
(7.47)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1.4.9.3 Bleiberechts-/Altfallregelung

(1) Die Bleiberechts-/Altfallregelung fällt ebenfalls unter § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II (Ausnahme vom Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Die entsprechenden Aufenthaltstitel gelten als Titel des zweiten Kapitels Abschnitt 5 des AufenthG, vergleiche § 104a Absatz 1 Sätze 2 und 3 AufenthG.

(2) Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG (vergleiche § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II und - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II.

1.4.9.4 Familienangehörige

(1) Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG erhalten, wenn sie nach Deutschland "nachziehen". Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.

(2) Zu Familienangehörigen von deutschen Staatsbürgern siehe Kapitel 1.4.6.

**Familienangehörige
(7.48)**

1.4.9.5 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des AufenthG. Auch für Nichtunionsbürgerinnen und Nichtunionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht "zur Arbeitsuche" ergeben. Die Fälle betreffen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (...) gemäß § 16 AufenthG besitzen. Nach § 16 Absatz 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. In dieser Zeit sind auch Nichtunionsbürgerinnen und Nichtunionsbürger gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von der Leistungsberechtigung im SGB II ausgeschlossen.

**Ausschluss von
Nichtunionsbürge-
rinnen und Nichtuni-
onsbürgern
(7.49)**



1.4.9.6 Verpflichtungserklärung nach § 68, 68a AufenthG

(1) Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann die Ausländerbehörde eine sogenannte Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG verlangen, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist und die Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ansonsten zu einer Ablehnung des Aufenthaltstitels führen würde. Die Entscheidung über das Verlangen einer Verpflichtungserklärung trifft die Ausländerbehörde. Sie kann von der Grundsicherungsstelle nicht geprüft bzw. abgeändert werden.

Die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (7.50)

(2) Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es verbleibt - wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - bei einem Anspruch der ausländischen Person auf Leistungen nach dem SGB II. Denn Rechtsfolge einer Verpflichtungserklärung ist nicht, dass der Verpflichtungsgeber (derjenige, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat) für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers sorgen muss, sondern Rechtsfolge ist ein Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle, die gegenüber der ausländischen Person Lebensunterhaltsleistungen erbringt (hier: Träger nach dem SGB II), gegenüber dem Verpflichtungsgeber (Garantiegeber).

(3) Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn Leistungen nach dem SGB II tatsächlich erbracht wurden. Der Erstattungsanspruch setzt eine wirksame Verpflichtungserklärung in Schriftform voraus, die hinreichend bestimmt ist und den Zeitraum des rechtmäßigen SGB II-Leistungsbezugs erfasst.

Erstattungsanspruch (7.51)

(4) Die Verpflichtungserklärung umfasst grundsätzlich den Lebensunterhalt der oder des Begünstigten. Dazu gehören auch die Wohnversorgung sowie die notwendigen Aufwendungen für einen Krankenversicherungsschutz. Eine Erstattungspflicht besteht nur insoweit, als die öffentlichen Aufwendungen zu Recht erbracht worden sind. Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Umfang und Reichweite der Erstattung (7.52)

(5) Inhalt und Reichweite der Verpflichtungserklärung sind durch Auslegung anhand objektiver Umstände zu ermitteln. Wurde die Erklärung auf dem bundeseinheitlich vorgeschriebenen Formular der Ausländerbehörde unter Verwendung vorformulierter Aussagen abgegeben, ist von erheblicher Bedeutung, wie die oder der Erklärende die Eintragungen im Formular verstanden hat. Verbleiben Unklarheiten, gehen sie zu Lasten der Formularanwenderin bzw. der Nutzerin oder des Nutzers des Formulars und letztendlich auch zu Lasten der Grundsicherungsstelle. Anhand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu bestimmen, für welchen Aufenthaltzweck und welche Aufenthaltsdauer die Verpflichtung gelten sollte. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Ausländerbehörde erforderlich.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(6) Die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung endet nicht mit Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitzweck fortbesteht.

(7) Dies gilt ggf. auch dann, wenn das Asylverfahren mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet. Die Flüchtlingserkennung begründet keinen atypischen Fall, der die Heranziehung des Garantiegebers nur im Wege einer Ermessensentscheidung ermöglichen würde.

(8) Gleiches gilt für alle Fälle, in denen Personen, die über die Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie über die Bundesaufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 2 AufenthG eingereist sind und ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

(9) Liegt ein Regelfall vor, ist die oder der Verpflichtete ohne Ermessensausübung zur Erstattung heranzuziehen. Von einem Regelfall ist immer dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltsgenehmigung und die finanzielle Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren von der Ausländerbehörde geprüft wurden und bei Inanspruchnahme nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (keine signifikante Änderung der Verhältnisse).

Keine Ermessensausübung im Regelfall (7.53)

(10) In atypischen Fällen ist im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist („gerechte Lastenverteilung“) oder welche Zahlungserleichterungen ggf. zu gewähren sind (siehe auch BVerwG, Urteil vom 13.02.2014, Az.: 1 C 4/13 und BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, Az.: 1 C 33/97, Rn. 60 ff.).

(11) Soweit entgegen den Ausführungen unter Rz. 7.50 Absatz 2 der Verpflichtungsgeber an die Begünstigte oder den Begünstigten tatsächlich Leistungen erbringt, sind diese grundsätzlich nach § 9 Absatz 1 SGB II zu berücksichtigen. Dabei ist gewährte unentgeltliche Verpflegung nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Alg II-V genannten Einkommensarten bereitgestellt wird.

Sind die Sachleistungen und evtl. zusätzlich gewährte Geldleistungen (z. B. Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, wäre Hilfebedürftigkeit nach § 9 Absatz 1 SGB II in vollem Umfang zu verneinen. Der ausländische Leistungsberechtigte sowie der Verpflichtungsgeber sind daher rechtzeitig - möglichst schon zu Beginn der Leistungsberechtigung nach dem SGB II - auf eventuelle Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz hinzuweisen.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1.4.9.7 Leistungsberechtigte nach AsylbLG

(1) Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ausreisepflichtige und geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II bezieht sich nicht nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch auf nicht erwerbsfähige Angehörige erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, soweit sie selbst Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind.

Leistungsausschluss für Asylbewerberleis- tungsberechtigte (7.54)

(2) Dabei handelt es sich um Ausländerinnen und Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach Asylgesetz - AsylG besitzen (Asylbewerberinnen und Asylbewerber - § 55 AsylG),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des AufenthG besitzen. Auch kann es sich um Ausländer handeln, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den vorgenannten Punkten 1-5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG stellen oder einen Zweit Antrag nach § 71a des AsylG gestellt haben.

(3) Hierunter fallen auch Personen, die sich für eine gewisse Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. aufgrund einer visumsfreien Einreise), jedoch nach Ablauf dieser Frist ihren erforderlichen Aufenthaltstitel verspätet beantragen. Gemäß § 81 Absatz 3 Satz 2 AufenthG gilt dann bis zur Entscheidung über den Antrag die Abschiebung als ausgesetzt. Die Personen gelten dann als geduldet (Duldungsfiktion) und sind damit leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG. Daher sind sie ebenfalls vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II erfasst.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Seit 01.03.2015 sind Ausländerinnen und Ausländer, mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt, nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

(5) Diese Ausländerinnen und Ausländer haben damit ab 01.03.2015 einen Leistungsanspruch nach dem SGB II, soweit alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzt, entfallen ist (§ 1 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG).

(7) Für die Zuordnung von Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG zum AsylbLG oder zum SGB II gilt folgendes:

- Der Zeitraum von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung beginnt mit der erstmalig erteilten Duldung; auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG und deren Gültigkeitsdauer kommt es hingegen nicht an.
- Zur Berechnung des Zeitraums von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sind nicht zusammenhängende Zeiträume, in denen die Abschiebung ausgesetzt war, zu addieren. Zeiten, in denen die Abschiebung nicht ausgesetzt war, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.
- Im Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG ohne vorangehende Duldung besteht die Leistungsberechtigung im AsylbLG für 18 Monate seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Nach Ablauf von 18 Monaten seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis endet die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Ab diesem Zeitpunkt greift der Leistungsausschluss im SGB II nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II nicht mehr.
- Leben mehrere Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c AsylbLG in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zusammen (z. B. Eltern mit ihren Kindern), so ist die Frage, ob die 18 Monatsfrist verstrichen und damit der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II entfallen ist, für jedes Haushaltsmitglied gesondert zu prüfen. Dies kann im Einzelfall zu einem gespaltenen Leistungsrecht innerhalb dieser Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft führen.

(8) Für Personen, die als Asylberechtigte anerkannt werden, gilt Folgendes:

**Zugang bestimmter
Personen zum SGB II
durch Herausnahme
aus dem AsylbLG
zum 01.03.2015
(7.55)**

**Asylverfahrensbe-
schleunigungsgesetz
(7.56)**

**Kriterien Zuordnung
zum AsylbLG oder
SGB II
(7.57)**

**Ende AsylbLG bei
Asylberechtigung
(7.58)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Die Leistungsberechtigung im AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat oder eine gerichtliche Entscheidung zur Anerkennung verpflichtet, auch wenn die gerichtliche Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 AsylbLG).
- Auch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 AufenthG erlaubt (Erlaubnisfiktion).
- Sie oder er ist dann nicht mehr nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen.
- Wegen § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II greift in diesen Fällen auch nicht der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II.

Beispiel:

Herr Siri beantragt am 18.01.2016 Asyl beim BAMF. Mit Bescheid vom 24.03.2016 lehnt das BAMF seinen Antrag ab. Gegen diese Entscheidung reicht Herr Siri Klage ein. Nach einer gerichtlichen Anhörung verurteilt das Verwaltungsgericht das BAMF mit Urteil vom 21.04.2016, zugestellt am 25.04.2016, zur Anerkennung der Asylberechtigung.

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet für Herrn Siri am 30.04.2016, auch wenn das BAMF noch eine Rechtsmittelfrist bis zum 09.05.2016 hat.

(9) § 1 Absatz 3 Nr. 2 AsylbLG erfasst allerdings nur die Asylanerkennung im Sinne von § 25 Absatz 1 AufenthG. Im Falle der Flüchtlingsanerkennung („kleines Asyl“) kommt es für das Ende der Leistungsberechtigung im AsylbLG dagegen auf die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung an, mit der das BAMF zur Anerkennung verpflichtet wurde. Die Erlaubnisfiktion nach § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 AufenthG setzt ebenfalls eine unanfechtbare Anerkennungsentscheidung voraus, so dass sich auch hieraus kein früheres Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ergibt.

**Ende AsylbLG bei
Flüchtlingsanerkennung
(7.59)**

Beispiel:

Im o. g. Beispiel verurteilt das Gericht das BAMF zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet für Herrn Siri dann am 31.05.2016, da aufgrund der Rechtsmittelfrist die Bestandskraft erst im Mai 2016 eintritt.

(10) Die Leistungsberechtigung im AsylbLG von Familienangehörigen einer asylberechtigten Person endet grundsätzlich nicht akzessorisch mit dessen Asylanerkennung, soweit sich die Leistungsberechtigung der Familienangehörigen nicht allein aus § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG ergibt.

**Ende AsylbLG Familienangehörige
(7.60)**

[Kurzübersicht Sachentscheidungsmöglichkeiten im nationalen Asylverfahren und Rechtsmittelfristen des BAMF](#)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

1.4.10 Datenaustausch mit den Ausländerbehörden

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Ausländerbehörden richtet sich nach den §§ 67 ff. SGB X und ist dort speziell in § 71 Absatz 2 SGB X geregelt. Die Übermittlungsbefugnis kann sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige betreffen.

**Datenübermittlung
auf Anfrage
(7.61)**

(2) Bei Anfragen der JC an das Ausländerzentralregister oder der Ausländerbehörden an die JC ist immer dem Erstermittlungsgrundsatz beim Auskunftspflichtigen gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X durch Erklärung der anfragenden Stelle Rechnung zu tragen.

(3) Enthalten Anfragen der Ausländerbehörde keine Aussage zu einer erfolglosen Befragung des Auskunftspflichtigen, ist die Anfrage an die Ausländerbehörde zurückzugeben.

(4) Im Einzelfall und auf Nachfrage der Ausländerbehörden dürfen die JC Auskünfte zum Leistungsbezug von Ausländern an die Ausländerbehörden erteilen, wenn

- für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung relevant sind oder

Beispiele:

Eine Niederlassungserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer nicht nur seinen, sondern auch den Lebensunterhalt seiner mit ihm im Haushalt lebenden Familienmitglieder sichern kann.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug kann nach § 27 Absatz 3 AufenthG versagt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Zuzug stattfinden soll, auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist.

- für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Absatz 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, benötigt werden. In dem Fall dürfen auch Daten über die Gesundheit des Ausländers übermittelt werden.

Beispiel:

Der Verdacht auf Drogenkonsum soll durch ein ärztliches Gutachten bestätigt werden. Verweigert der Ausländer die ärztliche Begutachtung oder die aufgrund der Begutachtung als notwendig angesehene Behandlung, kann ein Ausweisungsgrund vorliegen.

(5) Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister erhalten JC aufgrund von § 1 Absatz 2 AZRG nur für Drittstaatsangehörige (siehe FW § 52a SGB II, Kapitel 2.4).

(6) Bezüglich der Übermittlungspflichten der JC an die Ausländerbehörden wird auf die FW zu § 63 SGB II Kapitel 1.11 verwiesen.

**Datenübermittlungspflichten aus dem
AufenthG
(7.62)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

2. Bedarfsgemeinschaft

2.1 Allgemeines

(1) Eine BG hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Die BG kann aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehen. Nach der Vermutung des § 38 SGB II wird die BG durch die erwerbsfähige Antragstellerin oder den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

**Vertreter der BG
(7.63)**

(2) Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Absatz 3 SGB II.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung, da nach § 9 Absatz 2 SGB II nur das Einkommen von Personen, die in einer gemeinsamen BG leben, berücksichtigt werden kann. Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, von jedem Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der BG einsetzt (vergleiche § 9 Absatz 2 SGB II).

**Einkommenseinsatz
(7.64)**

(4) Einkommen eines zur BG gehörenden Kindes ist grundsätzlich nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der BG anzurechnen. Ausnahme: Kindergeld (vergleiche Rz. 11.44 der FW zu §§ 11-11b SGB II).

2.2 Partnerinnen und Partner

(1) Als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 SGB II folgende Personen anzusehen:

- a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b. die nicht dauerhaft getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen ("Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft").

In einer BG kann nur eine Person als Partner der oder des eLb berücksichtigt werden. Das islamische Recht sieht die Möglichkeit von Vielehen vor (bis zu vier Frauen), die in Deutschland nur religiös (vor einem Imam) abgeschlossen werden können. Die „Zweit- oder Drittfrau“ bildet im SGB II regelmäßig keine BG mit dem „Ehegatten“. Einer Berücksichtigung als Partnerin im Sinne § 7 Absatz 3

**Vielehen
(7.65)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Nr. 3 Buchstabe a SGB II steht entgegen, dass nach dem Wortlaut nur eine Ehegattin mit dem eLb eine BG bilden kann. Auch eine Berücksichtigung nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II scheidet aus, da eine Partnerschaft in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87; BSG, Urteil vom 23.8.2012 - B 4 AS 34/12 R).

(2) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur räumliche Trennung (z. B. berufs- oder krankheitsbedingt) reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus. Dies gilt auch bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung eines Ehegatten in einer stationären Einrichtung (BSG, Urteil vom 16.04.2013, Az.: B 14 AS 71/12 R). Siehe hierzu auch FW zu § 20 SGB II Rz. 20.18.

(3) Haben die Ehegatten bei oder nach der Eheschließung einvernehmlich ein Lebensmodell gewählt, das eine häusliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nicht begründen. Vielmehr muss der nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt; das Eheband also lösen will.

(4) Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur BG ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene BG. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Partnerin oder ein Partner mittels "Wegweisung" aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

(5) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Eine dauernde Trennung ist jedoch auch hier zu beachten.

(6) Neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft bildet auch jede Einstehensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine BG. Die Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen zu wollen.

(7) Partnerschaft und Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sind Anknüpfungspunkte der Vermutungsregelung des § 7 Absatz 3a SGB II. Hierbei handelt es sich um objektive Tatbestandsvoraussetzungen, die nach der Systematik des § 7 Absatz 3 Nr. 3 SGB II kumulativ zu der subjektiven Voraussetzung des wechselseitigen Willens, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, gegeben sein müssen.

Dauernde Trennung (7.66)

Eingetragene Lebenspartnerschaft (7.67)

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (7.68)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(8) Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II liegt nur vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Es muss sich

1. um Partner handeln, die
2. in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben (objektive Voraussetzungen) und zwar
3. so, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung) (BSG, Urteil vom 23.08.2012, Az.: B 4 AS 34/12 R).

(9) Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem Partner bzw. der Partnerin die grundsätzlich rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG bestehen.

(10) Leben Geschwister oder andere Verwandte zusammen, ist daher nicht von einer Einstehensgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstabe c SGB II auszugehen. Das gleiche gilt für Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (z. B. die klassische Wohngemeinschaft).

(11) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gemäß § 7 Absatz 3a SGB II vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(12) Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Für das Vorliegen des Vermutenstatbestandes trägt der Leistungsträger die Beweislast.

(13) Die 4 genannten Tatsachen stellen jedoch lediglich die Voraussetzung für eine gesetzliche Vermutung dar, sie sind nicht abschließend. Liegt keine dieser Tatsachen vor oder wird eine entsprechende Vermutung widerlegt, können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. Diese weiteren Umstände hat der Leistungsträger ggf. zu ermitteln und zu beweisen, es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 20 SGB X.

**Gesetzliche Vermutung
(7.69)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(14) Gemäß § 7 Absatz 3a Nr. 3 SGB II wird das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden. Aus der besonderen Erwähnung der gemeinsamen Kinder in Nr. 2 dieser Vorschrift lässt sich ableiten, dass Nr. 3 auf die Versorgung von Kindern nur einer Person der zusammenlebenden Personen abstellt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt.

Versorgung von Kindern und Angehörigen im Haushalt (7.70)

(15) Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft kann vom Leistungsberechtigten widerlegt werden. Der Leistungsberechtigte hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die Vermutung der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der unter 1. bis 4. genannten Tatsachen eine Einstehensgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend.

Widerlegung der gesetzlichen Vermutung (7.71)

(16) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des Zusammenlebens ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft trotzdem fortbesteht.

Unterbrechungen (7.72)

2.3 Unter 25-jährige Kinder in einer BG

2.3.1 Zuordnung zu einer BG

(1) Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, gehören grundsätzlich zu deren BG und erhalten je nach Alter Alg II bzw. Sozialgeld. Leben sie im Haushalt der Eltern mit eigenem Kind und/oder einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, entsteht eine Konkurrenzsituation. Da die Höhe des Regelbedarfs von der Zuordnung zur BG abhängt (siehe Kapitel 4.2 der FW zu § 20 SGB II), kann das Kind nur einer BG angehören.

Unter 25-jährige Kinder in einer BG (7.73)

(2) Die Konkurrenzsituation wird durch die Zuordnung der oder des erwerbsfähigen Jugendlichen zum eigenen Kind gelöst. Hierdurch wird vermieden, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei unterschiedliche Träger zuständig sind (das Enkelkind wäre andernfalls dem SGB XII zuzuordnen, da es nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG lebt). Die Konkurrenzsituation „Partner oder Eltern“ wird durch Zuordnung der oder des erwerbsfähigen Jugendlichen zum Partner gelöst. So werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. In diesen Fällen ist neben dem Einkommen der Partnerin oder des Partners das Einkommen der Eltern ggfs. im Rahmen der Unterhaltsvermutung nach § 9 Absatz 5 SGB II zu berücksichtigen.

Konkurrenzen (7.74)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der BG ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur BG; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder
- selbst erwerbsfähig (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II), also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II gebildete BG). Die Eltern sind auch dann nicht erwerbsfähig, wenn die rechtliche Erwerbsfähigkeit nach § 8 Absatz 2 SGB II nicht vorliegt. Auf die FW zu § 8 SGB II wird verwiesen.

**Zuordnung zur BG
der Eltern
(7.75)**

**Unter 25-jähriges
Kind als Antragsteller
(7.76)**

(4) Ein Kind gehört nicht mehr zur BG der Eltern, wenn

- es verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,
- es mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- es mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- es erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat, das ebenfalls im Haushalt der Eltern lebt.

**Eigene BG
(7.77)**

(6) Das Kind bildet in den o. g. Fällen auch dann eine eigene BG, wenn ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Eine Bildung einer 3-Generationen-BG erfolgt nicht.

**Keine 3-
Generationen-BG
(7.78)**

(7) Nach der Entscheidung des BSG vom 07.11.2006 (B 7b AS 14/06 R) liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG. Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern bzw. ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff).

**Temporäre BG
(7.79)**

(8) Eine zeitweise BG kann in den folgenden Fallgestaltungen vorliegen:



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Getrennt lebende Eltern

Unter den o. a. Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine wechselnde BG-Zugehörigkeit der Kinder möglich. Halten sich die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen Elternteils auf, so haben sie als jeweiliges BG-Mitglied einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine BG-Zugehörigkeit wird jedoch nicht durch sporadische Besuche begründet. Als Anhaltspunkt für die Regelmäßigkeit des Aufenthalts kann ggf. die zwischen den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung herangezogen werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sollten beide Eltern hierzu befragt werden.

- Maßnahmen der Jugendhilfe

Insbesondere bei Besuch von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32-35 SGB VIII mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses (z. B. Heimunterbringung) kann für besuchswise Aufenthalte im Elternhaus (z. B. an Wochenenden oder Ferien) eine zeitweise BG mit den Eltern vorliegen. Für die Aufenthalte im Elternhaus werden keine Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII) erbracht.

Der Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Absatz 1 SGB II) bleibt unberührt.

- Eingliederungshilfen für behinderte Menschen

Auch bei Maßnahmen nach § 54 SGB XII (Eingliederungshilfen für behinderte Menschen) mit Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern kann bei besuchswisen Aufhalten im Elternhaus eine zeitweise BG mit den Eltern begründet werden.

(9) Für die Zeit der temporären BG ist die jeweilige Grundsicherungsstelle an dem Ort zuständig, an dem der umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe FW zu § 36 SGB II).

(10) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts, ist die umgangsberechtigte Person befugt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (siehe FW zu § 38 SGB II).

2.3.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlendem eLb

Ist in einer BG mit mindestens einem nichterwerbsfähigen Kind der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt, erhalten die Kinder auch in diesen Fällen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, wenn ihr Bedarf nach § 28 SGB II nicht gedeckt ist. Sind mehrere erwerbsunfähige Kinder nur im Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig, so wird evtl. überstei-

Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlendem eLb (7.81)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

gendes Einkommen kopfteilig berücksichtigt. Siehe hierzu auch FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.49b.

2.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der BG auswirken, sind Tag genau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen

taggenaue Berücksichtigung der Änderung (7.82)

2.5 Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen

(1) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist grundsätzlich davon unabhängig, ob die in die BG einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Ausgeschlossene Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 oder 4a SGB II können zwar ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vergleiche Eicher, Kommentar SGB II, § 7 Rz. 80). Nach § 7 SGB II ausgeschlossene Personen können aber grundsätzlich Mitglieder einer BG sein, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Einbeziehungsnorm vorliegen (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 SGB II).

Ausgeschlossene Personen als Mitglied der BG (7.83)

(2) Die Bildung einer BG über das erwerbsfähige unverheiratete Kind kann auch mit seinen erwerbsfähigen Eltern erfolgen. Von Bedeutung ist dies, wenn die Eltern zwar erwerbsfähig, aber von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vergleiche hierzu BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az.: B 14 AS 54/13 R, Rz. 21). Ausgeschlossene Personen begründen mit der Einbeziehung in die BG keinen Leistungsanspruch auf SGB II-Leistungen in der BG.

BG-Gründung durch U25 bei erwerbsfähigen ausgeschlossenen Eltern (7.84)

Beispiel 1:

Vater und Mutter (erwerbsfähig, aber mit Duldung)

Kinder, 8,10, 12 und 15 Jahre (befristete Aufenthaltserlaubnis)

Entscheidung:

Die Eltern sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und somit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Bezug von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie können wegen des Ausschlusses nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II keine BG begründen.

Einzige weitere erwerbsfähige Person ist das 15-jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründerin oder Begründer der BG. Um die weiteren dem Haushalt angehörigen Kinder in die BG aufnehmen zu können, muss zunächst die Bildung einer BG mit einem Elternteil erfolgen (§ 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II). Die Geschwister im Alter von 8, 10 und 12 Jahren sind Kinder der über Nr. 2 in die BG einbezogenen Eltern und damit nach § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II ebenfalls Mitglieder der BG. Beide Eltern sind jedoch nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen, so dass nur die vier Kinder leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Beispiel 2:

Vater, 65 Jahre (Altersrente)



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Mutter, 50 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Dauer)

Kinder, 10 und 15 Jahre

Entscheidung:

"Begründerin oder Begründer" der BG ist hier wie in Beispiel 1 das 15-jährige Kind als einzige erwerbsfähige Person. Dieses Kind begründet mit der auf Dauer voll erwerbsgeminderten Mutter und dem Vater eine BG (unabhängig davon, dass diese nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind). Das 10-jährige Geschwisterkind wird nun über § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II in die BG aufgenommen.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind hier beide Kinder.

(3) Ausgeschlossene Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 oder 4a SGB II können ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vergleiche Eichler, Kommentar SGB II, § 7 Rz. 80).

Keine BG-Gründung durch ausgeschlossene Personen (7.85)

3. Haushaltsgemeinschaft

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der BG. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer BG in einem Haushalt zusammen leben.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer BG, gehören:

Abgrenzung Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft (7.86)

- Großeltern und Enkelkinder,
- Tanten und Onkel und Nichten und Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerte,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

(3) Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Absatz 5 SGB II).

Unterhaltsvermutung (7.87)

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der BG seiner Mitbewohnerinnen und Mitbewohner anzugehören, hat dies durch die kopfteilige Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung Auswirkungen auf den an die BG zu zahlenden Betrag.

Minderung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung (7.88)

Beispiel:

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 400,- €.

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der BG an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- € kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

4. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der BG haben nach § 7 Absatz 2 SGB II Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 23 SGB II - Sozialgeld). Dies beinhaltet auch Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.

**Sozialgeld
(7.89)**

5. Ausschlussstatbestände

5.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

(1) Mit der Regelung des § 7 Absatz 4 SGB II werden grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen und damit auch alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. Am Entlassungstag liegt kein Ausschluss mehr vor.

**Grundsatz
(7.90)**

(2) § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II enthält zwei Ausnahmen:

- Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie
- Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.

(3) Für einen Leistungsausschlusses aufgrund der Unterbringung in einer stationären Einrichtung müssen die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, die im Einzelfall zu prüfen sind (BSG, Urteil vom 05.06.2014, Az.: B 4 AS 32/13 R):

**Begriff der stationären
Einrichtung
(7.91)**

1. Leistungserbringung in einer Einrichtung

Eine Einrichtung ist entsprechend des Einrichtungsbegriffs in § 13 SGB XII bei einer auf Dauer angelegten Kombination von sächlichen und personellen Mitteln anzunehmen, die zu einem besonderen Zweck und unter der Verantwortung eines Trägers zusammengefasst wird und die für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist, wobei die Bindung an ein Gebäude gegeben sein muss (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 25).

2. Stationäre Leistungserbringung

Eine stationäre Leistungserbringung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte nach formeller Aufnahme in der Institution lebt und daher die Unterbringung Teil der Leistungserbringung ist (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 26).

3. Unterbringung in einer stationären Einrichtung



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Von der Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der leistungsberechtigten Person übernimmt. (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 28)

(4) Damit besteht dann kein Leistungsanspruch, wenn dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

**Übernahme der Gesamtverantwortung
(7.92)**

(5) Ist nach dem Konzept des Trägers die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit gegeben, liegt der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II nicht vor. In diesen Fällen kommt es für eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II maßgeblich darauf an, ob Erwerbsfähigkeit gegeben ist (siehe FW zu §§ 8, 44a SGB II).

(6) Eine Erklärung der Einrichtung zur Frage, ob sie im Einzelfall die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung hat oder nicht, ist ausreichend. Eine nähere Prüfung ist nur bei konkreten Zweifeln an den Angaben der Einrichtung erforderlich.

(7) Soweit in einer stationären Einrichtung betreute Leistungsberechtigte entgegen des Konzepts des Trägers, das eigentlich eine Erwerbstätigkeit nicht zulässt, tatsächlich eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Erwerbstätigkeit ausüben, liegt nach § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II kein Leistungsausschluss vor. Es handelt sich hierbei um den Gegenbeweis zu der in § 7 Absatz 4 SGB II enthaltenen Vermutung, dass Personen, die in einer stationären Einrichtung betreut werden, nicht erwerbsfähig sind.

**Ausnahme vom Leistungsausschluss trotz Übernahme für die Gesamtverantwortung
(7.93)**

(8) Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch Mütterhäuser und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67-69 SGB XII dazu.

**Beispiele für stationäre Einrichtungen
(7.94)**

(9) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigten als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangswohnheime für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler).

(10) Von einer "Unterbringung" (Übernahme der Gesamtverantwortung) im Sinne des § 7 Absatz 4 Nr. 2 SGB II ist nicht auszugehen, wenn Leistungsberechtigte sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhalten, aber regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(11) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II explizit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Die Ausnahmeregelungen des § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II (siehe Kapitel 5.1.1) finden keine Anwendung, da dieser sich nur auf Satz 1 bezieht.

**Einrichtung zum
Vollzug richterlich
angeordneter Frei-
heitsentziehung
(7.95)**

(12) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft und Maßregelvollzug sowie der Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(13) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt auch beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung vor. Ist der Antragsteller z. B. Maßregelvollzugspatient nach § 64 Strafgesetzbuch, liegt eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung vor. Dies gilt auch bei einer (Langzeit-)Beurlaubung und der Erlaubnis, eine eigene Wohnung anzumieten, da die Beurlaubung in der Regel nach dem jeweils geltenden Maßregelvollzugsgesetz der letzte Schritt während der Therapie ist. Die Rückausnahme vom Leistungsausschluss bei tatsächlicher Beschäftigung gilt nicht.

(14) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt ebenfalls vor, wenn durch Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei Vernachlässigung der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vorgenommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die oder der Jugendliche ursprünglich selbst um die Inobhutnahme in einer Einrichtung ersucht hat.

**Entscheidung der
Vormundschaftsgerichte
(7.96)**

(15) Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Ersatzfreiheitsstrafe
(7.97)**

(16) Bei Jugendarrest nach § 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) handelt es sich um eine Unterbringung, welche vergleichbar zu einer Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II greift demnach auch hier.

**Jugendarrest
(7.98)**

(17) Solange nicht mindestens einem Partner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die BG auch während der Inhaftierung beibehalten. Ein wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossener Inhaftierter kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit kein eLb zur Begründung einer BG sein. War die oder der Inhaftierte die oder der einzige eLb in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die FW zu §§ 11-11b SGB II verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs siehe FW zu § 20 SGB II.

**BG während Inhaftie-
rung
(7.99)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(18) Auch Freigängerinnen und Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben (siehe § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

**Freigänger und Vollzugslockerungen
(7.100)**

5.2 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 vorliegen

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 SGB II vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II nicht. Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Fällen.

5.2.1 Unterbringung in einem Krankenhaus

(1) Der Anspruch auf Leistungen des SGB II bleibt bestehen, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich für voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhält. Insoweit ist eine ärztliche Prognose erforderlich. Maßgeblich für die Prognose, ob der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich 6 Monate dauert, ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme in das Krankenhaus (siehe BSG, Urteil vom 02.12.2014, Az.: B 14 AS 66/13 R). Die Frist läuft ab diesem Tag und endet nach 6 Kalendermonaten.

**Krankenhausaufenthalt
(7.101)**

(2) Der Verweis in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Absatz 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmegvorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Absatz 4, 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als sechs Monaten auch dann ein Leistungsanspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

**Aufenthalt in einer
Vorsorge- oder Re-
habilitationseinrichtung
(7.102)**

(3) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass der dortige Aufenthalt voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

**Ärztliche Prognose
(7.103)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Maßgeblich für die Prognoseentscheidung ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Diese Erkenntnisse sind in erster Linie aus dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers zu gewinnen. Kommt als vorrangiger Kostenträger der Rentenversicherungsträger in Betracht, kann die Rehabilitationsprognose des Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden.

(5) Wird nicht schlüssig erkennbar, wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

(6) Ein Verweis auf Leistungen des SGB XII ist nur möglich, wenn die Prognose eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer ab sechs Monaten ergibt.

**Verweis SGB XII
(7.104)**

(7) Eine getroffene Prognoseentscheidung bleibt auch dann für die Dauer des BWZ maßgeblich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die stationäre Unterbringung länger als sechs Monate andauert und dies zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht vorhersehbar war.

(8) Erfährt der Träger während des BWZ und fortdauernder Unterbringung oder bei dem Weiterbewilligungsantrag, dass innerhalb der nächsten sechs Monate mit einer Beendigung der Unterbringung nicht zu rechnen ist, so hat er unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse entweder seine Prognoseentscheidung für die Zukunft zu korrigieren oder aufgrund neuer Prognoseentscheidung über den Leistungsausschluss im nächsten BWZ entscheiden.

Beispiel:

Die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt am 15. Februar. Prognostiziert ist ein Aufenthalt von etwa vier Monaten. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Mai.

Die anlässlich des Weiterbewilligungsantrages aufgestellte Prognose ergibt eine voraussichtliche verlängerte Verweildauer bis 30. September (somit mehr als sechs Monate - 15. Februar bis zum 30. September). Alg II ist ab 1. Juni abzulehnen und die oder der eLb ggf. an das SGB XII zu verweisen.

(9) Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen sind nach der Gesetzesbegründung zusammenzurechnen.

**Zusammenrechnung
von Zeiten in unter-
schiedlichen Einrich-
tungen
(7.105)**

(10) Zeiten des Aufenthaltes in einer JVA und eines anschließenden Krankenhausaufenthaltes sind nicht zu addieren. Der Leistungsausschluss ist auf Grund des prognostizierten Krankenhausaufenthaltes neu zu prüfen.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(11) Ist während des Vollzuges einer Strafe in einer JVA aus gesundheitlichen Gründen eine Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt erforderlich, wird auch bei einer Unterbringung unter sechs Monaten während dieser Zeit kein Leistungsanspruch begründet. Die Krankenhausbehandlung ist dem Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gleichzustellen.

**Behandlung in einem
Krankenhaus wäh-
rend Haft
(7.106)**

(12) Erfolgt durch richterliche Anordnung die Einweisung in ein Krankenhaus (§ 107 SGB V), gilt die Ausnahme gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II. Wandelt sich der angeordnete in einen freiwilligen Aufenthalt, sind diese Zeiten zu addieren. Ist das Krankenhaus originär die Einrichtung zum Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, gilt damit der Ausnahmetatbestand in Abhängigkeit der prognostizierten Aufenthaltsdauer unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch Einweisung oder freiwillig erfolgt.

**Richterlich angeord-
nete Einweisung in
ein Krankenhaus und
freiwilliger Aufenthalt
(7.107)**

5.2.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich

(1) Geht die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens für 15 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nach, liegt kein Leistungsausschluss vor (§ 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II). Dies gilt nicht für Freigänger und beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung, auch wenn die Personen tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben. Die Rückausnahme vom Leistungsausschluss gilt nur für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, nicht aber für den Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (Rz. 7.95).

**15 Stunden wöchent-
liche Erwerbstätig-
keit
(7.108)**

(2) Ob eine Beschäftigung den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, ist nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen. In diese Betrachtung sind insbesondere das Arbeitsentgelt, der Arbeitsort und die Arbeitszeit (Dauer, Lage und Verteilung) einzubeziehen. Nur wenn Beschäftigungen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, handelt es sich um Bedingungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

**Übliche Bedingungen
des allgemeinen Ar-
beitsmarktes
(7.109)**

(3) Bei öffentlich geförderter Beschäftigung (z. B. AGH) von mindestens 15 Stunden wöchentlich, handelt es sich nicht um Beschäftigungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden. Soweit eine Person eine öffentlich geförderte Beschäftigung aufnimmt, wenn sie sich bereits in der Einrichtung aufhält, ist zu prüfen, ob damit der Nachweis erbracht ist, dass auch eine den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen werden könnte.

**Öffentlich geförderte
Beschäftigung
(7.110)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Beschäftigungen von stationär untergebrachten Personen in Justizvollzugsanstalten, Werkstätten für behinderte Menschen (Arbeitsbereich), Blindenwerkstätten (siehe auch FW zu § 8 SGB II, Kapitel 1.2) werden nicht unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und sind deshalb vom Leistungsausschluss erfasst.

**Beschäftigung in besonderen Einrichtungen
(7.111)**

5.3 Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen und ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art

(1) Der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach dem SGB VI führt - unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter - zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Ausschlusstatbestand liegt erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung vor. Siehe hierzu auch FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.4a.

**Bezug von Altersrente
(7.112)**

(2) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Knappschaftsausgleichsleistungen
(7.113)**

(3) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind ggf. ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

(4) Bei einer ausländischen Altersrente ist zu prüfen, ob diese von Funktion und Struktur als der deutschen Altersrente vergleichbar anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Ausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II vor.

**Ausländische Renten
(7.114)**

(5) Nach der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (Az.: B 4 AS 105/11 R) liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d. h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit sind die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption. Welches konkrete Lebensalter dabei die Leistungsgewährung nach dem Recht des jeweiligen Staates auslöst, ist ebenso wenig von Bedeutung, wie die Höhe der Leistung. Insbesondere ist unbeachtlich, ob sie auch ausreicht, um in dem Staat des Aufenthalts (Wohnortstaat), in welchen die Leistung exportiert wird, den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Soweit die ausländische Altersrente also bereits bezogen werden kann, bevor dies im Hinblick auf das Renteneintrittsalter nach deutschem Recht möglich wäre, ändert dies nichts an der Gleichbehandlung der Rentenleistungen.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(6) Ein Bezug einer ausländischen Altersrente, die zum Leistungsausschluss führt, liegt auch dann vor, wenn die Altersrente auf ein ausländisches Konto gezahlt wird.

(7) Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine einer Altersrente vergleichbare Leistung.

(8) Beispiele für mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen befinden sich in der WDB.

(9) Wird bekannt, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(10) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente.

(11) Da der Leistungsausschluss erst mit dem tatsächlichen Zufluss der Rentenzahlung vorliegt, kann sich bei einer nicht bedarfsdeckenden Rente für den Monat des Beginns der laufenden Rentenzahlung noch ein Anspruch auf Alg II als Zuschuss für diesen Teilmonat ergeben. Dies gilt nur bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II. Siehe hierzu FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.4a

(12) Ähnliche Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Maßgebend sind die Voraussetzungen, derentwegen die ähnliche Leistung gewährt wird, nicht die Auswirkungen. Dies sind insbesondere:

- Die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze.
Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leistung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung von Amts wegen oder auf besonderen Antrag des Berechtigten gewährt wird.
- Die Sicherstellung des Lebensunterhalts.
Es kann sich nur dann um ähnliche Leistungen handeln, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung wie die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knappschaftsausgleichsleistung den Lebensunterhalt des Empfängers der Leistung voll sichern soll. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewährte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tatsächlich gerecht wird. Sie muss aber ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt der Empfängerin oder des Empfängers sicherstellt.

**Ähnliche Leistungen
öffentlich-rechtlicher
Art
(7.115)**

**Altersgrenze
(7.116)**

**Lebensunterhalt
(7.117)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger. Öffentlich-rechtlicher Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden usw.).

**Öffentlich-rechtlicher
Träger
(7.118)**

(13) Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art können auch privat-rechtliche Bezüge sein, die von öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Rundfunkanstalten) erbracht werden. Maßgeblich ist, dass die Bezüge aus öffentlichen Mitteln stammen, d. h. aus Mitteln gezahlt werden, die für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind.

**Privat-rechtliche Be-
züge
(7.119)**

(14) Welche Leistungen insbesondere zu bzw. nicht zu den ähnlichen Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II gehören, kann der Anlage 2 entnommen werden.

**Übersicht Anlage 2
(7.120)**

5.4 Ortsabwesenheit

5.4.1 Allgemeines

(1) Nach § 77 Absatz 1 SGB II gilt § 7 Absatz 4a SGB II in der Fassung bis 31.12.2010 mit der Bezugnahme auf die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Oktober 1997 (EAO) weiter.

**Weitergeltung der
EAO trotz Neurege-
lung ab 01.01.2011
(7.121)**

(2) Zweck der in der EAO vorgesehenen Residenzpflicht ist es, dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit (§§ 1, 2 SGB II) vor der Gewährung von Leistungen Geltung zu verschaffen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen grundsätzlich nur dann Leistungen erhalten, wenn sie ohne Verzug jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen können.

**Sinn und Zweck der
Regelung
(7.122)**

(3) Die EAO enthält ausschließlich Regelungen zur Residenzpflicht. Die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ergeben sich - je nach Rechtskreis - aus den Vorschriften des SGB III (Aufstocker) und/oder § 7 Absatz 4a SGB II in Verbindung mit § 48 SGB X (vergleiche unten Rz. 7.128 ff.)

5.4.2 Personenkreis

(1) Nach dem Wortlaut gilt die Regelung für alle Mitglieder der BG. Eine wörtliche Auslegung würde jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen, weil die Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II darstellt. Deshalb ist die Erteilung einer Zustimmung zu Ortsabwesenheiten von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbehrlich.

**Personenkreis
(7.123)**

(2) Für die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten solcher Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind oder bei denen eine Eingliederung unwahrscheinlich ist (Beispiel: Alleinerziehende, der eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, Sozial-



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

geldbezieherinnen und Sozialgeldbezieher allgemein), ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Anwendung der EAO sinnvoll ist. Dies kann im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen sein.

(3) Die Regelungen der EAO gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind (z. B. bei bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; während Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit). Jedoch ist es zweckmäßig, auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung die voraussichtliche Dauer einer Abwesenheit zu erheben, da auch während einer solchen Maßnahme die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist.

**Ausnahme: keine
Eingliederungsbe-
mühungen
(7.124)**

(4) Besonderheiten bezüglich der Dauer der möglichen Bewilligung einer Ortsabwesenheit können bei älteren Arbeitnehmern, Nichtsesshaften und Aufstockern gelten (vergleiche Rz. 7.139 ff)

5.4.3 Zeit- und ortsnaher Bereich

(1) Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs führt zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners eingeholt wurde.

**Definition: zeit- und
ortsnaher Bereich
(7.125)**

(2) Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in § 2 Satz 2 EAO definiert. Er ist nicht identisch mit dem Zuständigkeitsbereich der Grundsicherungsstelle. Vielmehr setzt er sich aus einer räumlichen ("Orte in der Umgebung der Grundsicherungsstelle") und einer zeitlichen Komponente ("ohne unzumutbaren Aufwand") zusammen.

(3) Der räumliche Nahbereich ist nicht auf das Inland beschränkt. Er kann auch Orte im Ausland umfassen, wenn sie sich in der Umgebung der Grundsicherungsstelle befinden (z. B. im grenznahen Bereich). Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte in der Lage sein muss, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit den Träger täglich zu erreichen.

**räumliche Kompo-
nente
(7.126)**

(4) Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, von der Zeitgrenze nach § 140 Absatz 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte für die Vorsprache beim Träger insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muss.

**Zeitliche Komponen-
te
(7.127)**

(5) Die Zeitgrenze nach § 140 Absatz 4 SGB III ist als Richtwert zu sehen. Der Nahbereich kann unter Berücksichtigung der Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes, den strengeren Zumutbarkeitskriterien nach § 10 SGB II und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles von den Trägern unterschiedlich definiert und gegebenenfalls in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Ist beispielsweise in einer Region aufgrund bevorstehender Großereignisse (Messen o. ä.) kurzfristig mit einem Zugang an offenen Stellen (insbesondere auch Gelegenheitsarbeiten) zu rechnen, ist sicherzu-



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

stellen, dass eine zügige Stellenbesetzung nicht dadurch gefährdet wird, dass geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, sich unverzüglich zu bewerben und Vorstellungstermine wahrzunehmen.

5.4.4 Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners

(1) Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs für die Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr ist für den Leistungsanspruch nur dann unschädlich, wenn die persönliche Ansprechpartnerin oder der persönliche Ansprechpartner (pAp) ihre oder seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist grundsätzlich vorher zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden. Legt die oder der Leistungsberechtigte glaubhaft dar, dass es ihr oder ihm nicht möglich oder zumutbar war, die (ungeplante) Ortsabwesenheit vorher genehmigen zu lassen (z. B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft/ Erreichbarkeit der Grundsicherungsstelle), kommt eine rückwirkende Anerkennung in Betracht.

**Zustimmung des pAp
(7.128)**

(2) Die oder der Betroffene wird für die Dauer von maximal drei Wochen im Kalenderjahr von ihrer oder seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung suchen zu müssen. Es handelt sich nicht um eine Urlaubsgewährung im Sinne des BUrlG. Die Vorschriften des BUrlG finden keine Anwendung.

(3) Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn in der Zeit der vorgesehenen Ortsabwesenheit eine berufliche Eingliederung (z. B. Vermittlung in Arbeit, in eine Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme) der oder des Leistungsberechtigten zu erwarten ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. In der Regel sollte die Zustimmung nicht früher als drei Wochen vor der geplanten Ortsabwesenheit erfolgen.

**Prognoseentscheidung
(7.129)**

(4) In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 3 Absatz 1 Satz 2 EAO), weil die Vermittlungschancen in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind. Da der oder dem Leistungsberechtigten im Rahmen des § 10 SGB II grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, kommt eine Zustimmung innerhalb der ersten drei Monate des Leistungsbezugs nach dem SGB II bei bereits längerer Arbeitslosigkeit nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bucht eine leistungsberechtigte Person während des Bezugs von Alg eine Urlaubsreise für einen Zeitraum, in dem sie voraussichtlich SGB II-Leistungen beziehen wird, so stellt dies allein noch keinen aner kennenswerten wichtigen Grund dar.

(5) Mit Blick auf die engeren Zumutbarkeitskriterien ist die Zustimmung bei SGB II-Bezieherinnen und Beziehern unter strengeren Maßstäben als bei Arbeitslosengeldbezieherinnen und -beziehern

**Vermittlung in Arbeit
(7.130)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

zu erteilen. Die Zustimmung kann grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn aufgrund saisonaler Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionaler Großereignisse (z. B. Messen) ein Arbeitskräftemangel herrscht und die oder der Leistungsberechtigte für eine Vermittlung in Betracht kommt. Dies gilt auch für Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

(6) Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn beabsichtigt ist, der oder dem Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen.

**Arbeitsgelegenheit
(7.131)**

(7) Da SGB II-Leistungen für Kalendertage gezahlt werden, ist die Zustimmung zur Ortsabwesenheit für maximal 21 Kalendertage im Kalenderjahr zu erteilen. Zeiten einer Ortsabwesenheit während des Arbeitslosengeldbezugs sind - soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen - anzurechnen.

**3-Wochen-Zeitraum
(7.132)**

(8) Hält sich eine Leistungsbezieherin oder ein Leistungsbezieher z. B. zur Ausübung des Umgangsrechts mit ihrem oder seinem Kind (ihren oder seinen Kindern) in der Zeit von Freitagmittag bis Sonntagabend außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, ist dieser Aufenthalt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht genehmigungspflichtig. Diese Zeiträume sind nicht auf die 21 Kalendertage anzurechnen.

**Ausübung des Umgangsrechts
(7.133)**

(9) Der 3-Wochen-Zeitraum kann tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden, wenn eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 3 Absatz 3 EAO vorliegt. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der oder dem Leistungsberechtigten aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

**Verlängerung
(7.134)**

(10) Eine Verlängerung der Rückkehrfrist darüber hinaus ist grundsätzlich auch dann nicht möglich, wenn die oder der Leistungsberechtigte während der Ortsabwesenheit erkrankt. Ist die oder der Leistungsberechtigte allerdings so schwer erkrankt, dass er nicht in der Lage ist, die Heimreise anzutreten, sind die Leistungen weiter zu zahlen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die EAO - wie bei dem Personenkreis nach der Rz 7.123 - keine Anwendung findet. Die Nichttransportfähigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war, kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht.

**Erkrankung im Ausland
(7.135)**

(11) Die oder der Leistungsberechtigte kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Absatz 1 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Absatz 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für drei weitere Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren. Die

**Sachverhalte nach
§ 3 Absatz 2 EAO
(7.136)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

oder der pAp kann daher beispielsweise kumulativ der Teilnahme des Leistungsberechtigten an einer Maßnahme nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 EAO sowie einer Veranstaltung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 EAO zustimmen und noch im selben Kalenderjahr einen auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Absatz 1 EAO genehmigen.

(12) Für die Teilnahme an den privilegierten Maßnahmen gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 3 (außergewöhnliche Härte) und Absatz 4 EAO (Wegfall des Leistungsanspruchs bei auswärtigem Aufenthalt von mehr als sechs Wochen) entsprechend.

(13) Will eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist die Zustimmung der oder des pAp hierzu möglich. Folge ist eine Weitergewährung des Alg II für die ersten drei Wochen der Abwesenheit; danach ist die Leistungsgewährung aufzuheben.

(14) Will sich eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist dies nur insgesamt ohne Leistungsgewährung möglich.

5.4.5 Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches

(1) Die übrigen Bestimmungen der EAO sind nach § 7 Absatz 4a 2. Halbsatz SGB II entsprechend anzuwenden. Hieraus folgt, dass die oder der Leistungsberechtigte auch innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches seine Erreichbarkeit sicherzustellen hat.

(2) Die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss damit in der Lage sein, unverzüglich

1. Mitteilungen der Grundsicherungsstelle persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Grundsicherungsstelle aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

(3) Daher muss sichergestellt sein, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte persönlich an jedem Werktag an ihrem oder seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihr oder ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost von der Grundsicherungsstelle erreicht werden kann. Dies gilt gleichermaßen auch für alle erwerbsfähigen Mitglieder der BG, da § 7 Absatz 4a SGB II für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II gilt.

**Nichterreichbarkeit
bei Aufenthalt inner-
halb des zeit- und
ortsnahen Bereiches
(7.137)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Von seinem Wohnort darf er sich nur unter den Voraussetzungen des § 2 EAO vorübergehend entfernen, wenn

1. sie oder er rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. sie oder er auch an ihrem oder seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die oben genannten Voraussetzungen erfüllen kann und
3. sie oder er sich im Nahbereich der Grundsicherungsstelle aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers, von denen aus die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

(5) Andernfalls treffen sie oder ihn die gleichen Rechtsfolgen wie nach § 7 Absatz 4a 1. Halbsatz SGB II. Teilt sie oder er beispielsweise eine vorübergehende Ortsabwesenheit ihrem oder seinem pAp nicht mit und war sie oder er deshalb nicht erreichbar, entfällt der Leistungsanspruch für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit. Ist sie oder er hingegen erreichbar, weil sie oder er einen Nachsendeantrag gestellt oder auf andere Weise sichergestellt hat, dass sie oder ihn ihre oder seine Briefpost erreicht, liegt kein Leistungsausschluss vor. Insoweit ist das Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II bzw. eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II zu prüfen.

5.4.6 Rechtsfolgen

(1) § 7 Absatz 4a SGB II enthält einen Leistungsausschluss für die ortsabwesende Person. Hieraus folgt, dass nicht genehmigte Abwesenheiten grundsätzlich zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 SGB II in Verbindung mit § 330 SGB III in Verbindung mit § 45 bzw. § 48 SGB X) mit Verpflichtung zur Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 SGB II in Verbindung mit § 50 SGB X) führen.

Eine Aufrechnung der überzahlten Beträge ist nach § 43 Absatz 1 Nr. 1 SGB II möglich.

(2) Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält sich die oder der Leistungsberechtigte länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Die Bewilligungsentscheidung ist - ggfs. unter Beachtung der Rz. 7.122 teilweise - nach § 40 SGB II in Verbindung mit § 330 SGB III in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X in Verbindung mit § 7 Absatz 4a SGB II aufzuheben.

(3) Der Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag der Ortsabwesenheit, wenn die geplante Abwesenheit zusammenhän-

**vorübergehende Ab-
wesenheit vom Woh-
nort
(7.138)**

**Rechtsfolgen bei
Überschreitung des
3-Wochen-Zeitraums
(7.139)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

gend einen Zeitraum von 6 Wochen überschreitet (§ 3 Absatz 4 EAO).

(4) Mit dem Leistungsbezug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Absatz 2 Satz 1 SGB V).

**Krankenversicherung
(7.140)**

(5) Der Träger muss die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Beratungspflicht nach § 14 Absatz 2 SGB II auf die Regelungen des § 7 Absatz 4a SGB II und der EAO, insbesondere auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Rückkehr, hinweisen. Eine Unterlassung kann unter Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB auslösen.

**Beratungspflicht
(7.141)**

(6) Kommt die oder der Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung nicht nach, weil sie oder er diese aufgrund einer nicht angezeigten Ortsabwesenheit nicht zur Kenntnis genommen hat, schützt sie oder ihn dies nicht vor dem Eintritt einer Sanktion nach § 32 SGB II. Sie oder er kann sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen, da die Meldeaufforderung mit dem Zugang in ihren oder seinen Machtbereich ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme wirksam wird.

**zusätzliche Sanktion
möglich
(7.142)**

(7) Durch die Ortsabwesenheit eines Mitgliedes der BG, mit der ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4a SGB II, aber nicht die Auflösung der BG einhergeht, ändert sich nichts am Regelbedarf der in der BG verbleibenden Person.

**Ortsabwesenheit ei-
nes Mitgliedes der
BG
(7.143)**

(8) Durch die Ortsabwesenheit wird jedoch eine Prüfung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung notwendig (siehe BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R).

5.4.7 Besondere Personengruppen

(1) Werden Leistungen nach dem SGB II ergänzend zum Alg gezahlt, ist die zuständige Agentur für Arbeit im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 18a SGB II über Ortsabwesenheiten zeitnah zu informieren. Die Unterrichtungspflicht umfasst auch die Mitteilung eines auswärtigen Aufenthalts innerhalb des Nahbereichs nach § 2 EAO, da ein Verstoß der oder des Arbeitslosen gegen ihre oder seine Mitteilungspflicht regelmäßig wegen fehlender objektiver Verfügbarkeit zum Wegfall des Arbeitslosengeldanspruchs führt. Die Einhaltung der Unterrichtungspflichten ist durch verfahrensmäßige Absprachen vor Ort mit den zuständigen Arbeitsagenturen sicherzustellen.

**Aufstocker
(7.144)**

(2) Auch erwerbsfähige Wohnungslose müssen für den Träger erreichbar sein, damit ggfs. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für

**Wohnungslose Men-
schen
(7.145)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt. Insoweit können die für den Rechtskreis SGB III getroffenen Regelungen zu § 138 SGB III (DA 3.1.3.5) entsprechend angewandt werden. Hiernach ist eine Wohnungslose oder ein Wohnungsloser jedenfalls erreichbar, wenn sie oder er an jedem Werktag über eine Betreuungs- oder Beratungsstelle ihre oder seine Post persönlich zur Kenntnis nehmen kann. Zur Unterstützung der verfahrensmäßigen Abwicklung wird ein zentraler Vordruck zur Verfügung gestellt (Anlage 3). Die Nutzung dieses Vordruckes ist nicht zwingend. Solange keine rechtlich inhaltliche Abweichung vorliegt, sind Vordrucke die von den entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, zu akzeptieren. Eingeschränkte Öffnungszeiten der Betreuungs- oder Beratungsstellen stehen dabei der Erreichbarkeit der wohnungslosen Menschen nicht entgegen.

(3) Die Regelungen der EAO gelten grundsätzlich auch für Abwesenheiten im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wie z. B. Pfadfinderzeltlager, Reisebegleitung von behinderten Menschen (§ 3 Absatz 2 Nr.3 EAO). Die oder der Leistungsberechtigte unterliegt auch während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit den Regelungen zur Zumutbarkeit (vergleiche FW zu § 10 SGB II, Rz. 10.33). Im Einzelfall ist insbesondere bei der Verrichtung von Diensten zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände im Rahmen des Zivilschutzes (z. B. THW-Helfer) zu prüfen, ob die Anwendung der EAO sinnvoll ist. Eine Anwendung der EAO kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, wenn in eine Eingliederung (z. B. Vermittlung in eine zumutbare Arbeit, Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) unwahrscheinlich ist. (siehe auch Rz. 7.122). Die Einzelfallentscheidung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich der Definition der Begriffe Notstände und Zivilschutzorganisationen wird auf die DA zu § 139 SGB III, Kapitel 1.1 verwiesen.

**Ehrenamtliche Tätigkeit,
Zivilschutz
(7.146)**

(4) Der von der EAO erfasste Personenkreis kann während der Teilnahme an einer staatspolitischen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung (insbesondere auch ausländische Wehrpflicht/-übung) nur dann eine Zustimmung erhalten, wenn sie oder er werktätlich persönlich unter der dem Jobcenter benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist, jederzeit die Teilnahme abbrechen kann und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt hat (§ 3 Absatz 2 Nr. 2 EAO). Der Teilnahme an einer freiwilligen inländischen Wehrübung kann ebenfalls nur unter den o. g. Voraussetzungen zugestimmt werden.

**Ausländische Wehrpflicht/-übung
(7.147)**

(5) Diese Regelung findet jedoch auf eine inländische Pflichtwehrübung, den bisherigen Grundwehrdienst sowie den nun freiwilligen Wehrdienst keine Anwendung, weil dieser Personenkreis nach Sinn und Zweck einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer gleichgestellt (nicht arbeitslos) und damit nicht von der EAO erfasst ist,



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

vergleiche Rz. 7.122. Siehe auch FW zu §§ 11-11b SGB II zur Berücksichtigung des Einkommens bei Wehrpflichtigen.

5.5 Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten

5.5.1 Berufliche Ausbildung im dualen System und berufsvorbereitende Maßnahmen

(1) Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung im dualen System, der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder des Bezuges von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 1. August 2016 grundsätzlich Alg II berechtigt.

**Leistungsausschluss
Berufsausbildung
(7.148)**

(2) Ein Ausschluss vom Alg II besteht nach § 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II nur, wenn Auszubildende

- während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in einem Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach §§ 62 Absatz 3 und 124 Absatz 3 SGB III),
- über 18 Jahre und behindert sind und während einer berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme anderweitig außerhalb eines Wohnheims oder Internats mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung untergebracht sind (Bedarf nach § 124 Absatz 1 Nr. 3 SGB III)
- während einer beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) im Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach §§ 61 Absatz 2 und 61 Absatz 3 SGB III),
- behindert sind und während einer beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die AA untergebracht sind (Bedarf nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 SGB III),
- behindert, unverheiratet und unter 21 Jahre sind und während einer beruflichen Ausbildung anderweitig mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung untergebracht sind (Bedarf nach § 123 Absatz 1 Nr. 3 1. Alternative SGB III) oder
- behindert, verheiratet oder über 21 Jahre sind und während einer beruflichen Ausbildung anderweitig mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung untergebracht sind (Bedarf nach § 123 Absatz 1 Nr. 3 2. Alternative SGB III).

(3) Dieser Personenkreis hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II.

(4) Unterbrechungen einer Ausbildung führen nicht in jedem Fall zum Wegfall der Förderfähigkeit nach dem SGB III. Ein Anspruch auf BAB bleibt nach § 69 Absatz 2 SGB III bei Krankheit längstens

**Unterbrechung der
Ausbildung
(7.149)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Schwangerschaft und nach der Geburt nur für den Zeitraum des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld bestehen. In dieser Zeit liegt weiterhin der Leistungsausschluss vor.

(5) Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Absatz 5 dem entgegensteht.

**Unterbrechung länger als 3 Monate
(7.150)**

5.5.2 Schülerinnen/Schüler und Studentinnen und Studenten

(1) Nach § 7 Absatz 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderfähig sind, über die Leistungen nach § 27 hinaus von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen.

(2) Förderungsfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 BAföG besucht und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird. Eine Auszubildende oder ein Auszubildender besucht eine Ausbildungsstätte, solange sie oder er dieser organisatorisch angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt. Bei einer Hochschulausbildung beginnt die organisatorische Zugehörigkeit mit der Immatrikulation. Voraussetzung für diese ist das Einschreiben in eine bestimmte Fachrichtung (BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R). Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderungsfähig. Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderungsfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit der oder des Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums (BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R).

**Förderungsfähige Ausbildung nach dem BAföG
(7.151)**

(3) An Schulen nach § 2 Abs.1 Nr. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende aus in § 2 Abs. 1a BAföG aufgeführten Gründen nicht bei seinen Eltern wohnt.

**Ausbildung an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
(7.152)
Beurlaubung/ Unterbrechung
(7.153)**

(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt werden.

(5) Wird das Studium nicht aktiv betrieben, befindet sich die oder der Studierende während der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und ist damit nicht nach § 7 Ab-



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

satz 5 SGB II ausgeschlossen (vergleiche BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R).

(6) Ist eine Studentin oder ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, ist zu prüfen, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes der oder dem Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

(7) Unterbricht eine Studentin oder ein Student aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gemäß § 15 Absatz 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der zuvor festgestellte Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II bleibt demzufolge bestehen.

**Krankheit/ Schwangerschaft
(7.154)**

(8) Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Absatz 5 SGB II dem entgegensteht.

(9) Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft der oder des Studierenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 5 BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule unterstellt (Tz. 2.5.3 der BAföG-VwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Absatz 5 SGB II greift in diesen Fällen nicht. Die Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Absatz 5 BAföG von der örtlichen BAföG-Stelle ist bindend.

**Teilzeitausbildung
(7.155)**

(10) Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.

**Promotions-
Studiengänge
(7.156)**

(11) Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II erfasst. Grundlage hierfür ist, dass diese durch den Besuch einer in § 2 Absatz 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätte geprägt ist. Die Ausschlussregelung nach § 2 Absatz 6 Nr. 3 BAföG ändert da-

**Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes
(7.157)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

ran nichts, da diese die Förderfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach nicht berührt.

5.5.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 SGB II

Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II besteht stets bei Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Dieser Personenkreis hat einen Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 BAföG. Der Leistungsausschluss liegt unabhängig davon vor, ob die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 8 – 10 BAföG zu einer Förderung führen oder nicht.

**Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(7.158)**

5.5.3.1 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 1 SGB II

Ausbildungsförderung wird für den Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, nur erbracht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1a BAföG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht ggf. Anspruch auf Alg II bzw. Sozialgeld.

**keine BAföG-Förderbarkeit
(7.159)**

Nach [§ 2 Absatz 1a BAföG](#) besteht Anspruch auf Leistungen, wenn die oder der Auszubildende nicht bei ihren oder seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

5.5.3.2 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II

(1) Auszubildende haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II, wenn sich deren Bedarf nach § 12 oder nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAföG richtet. Das gilt auch für Schüler sowie Studierende, die noch im Haushalt der Eltern wohnen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie Ausbildungsförderung

**tatsächlicher BAföG-Bezug
(7.160)**

- tatsächlich erhalten,
- nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten oder
- beantragt haben, über den Antrag auf Ausbildungsförderung aber noch nicht entschieden wurde

(2) Dies betrifft folgenden Personenkreis: Auszubildende



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- an Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen,
- an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- in Fachschulklassen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen.
- als Teilnehmer an Vorkursen, die nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen (VorkurseV) gefördert werden.

(3) Sofern ein BAföG-Bewilligungsbescheid vorgelegt wird, ist von einem BAföG-Bezug auszugehen.

(4) Wird die Ausbildung über den Zeitraum hinaus betrieben, der nach dem BAföG förderbar ist, liegt ab dem Folgemonat nach dem Ende der BAföG-Zahlungen ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II vor.

(5) Gleiches gilt, wenn zuvor wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen keine BAföG-Förderung erfolgte. Insofern können Auszubildende im Zweifelsfall zur Beantragung von BAföG-Leistungen aufgefordert werden.

(6) Wird ein BAföG-Ablehnungsbescheid vorgelegt, ist zu prüfen, ob die Ablehnung auf Grund berücksichtigten Einkommens oder Vermögens erfolgte. Auch in diesem Fall kann ein (ergänzender) Anspruch auf Alg II bestehen. Ggf. ist die oder der Auszubildende auf Unterhaltsleistungen der Eltern bzw. Vorausleistungen nach § 36 BAföG hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist beim Amt für Ausbildungsförderung ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(7) Hat der in § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II genannte Personenkreis Leistungen der Ausbildungsförderung beantragt und wurde noch nicht über den Antrag entschieden, besteht ebenfalls bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II.

(8) Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen, in denen ein Anspruch auf BAföG offensichtlich besteht, aber über den Antrag noch nicht entschieden wurde, die ungeminderte Weiterzahlung des Alg II bis zur BAföG-Entscheidung zu ermöglichen.

(9) Die Regelung findet keine Anwendung (d. h. wird teleologisch - nach Sinn und Zweck - reduziert) in Fällen, in denen ein fehlender BAföG-Anspruch offensichtlich ist (z. B. ist die Regelstudienzeit bereits überschritten).

**Ende BAföG-
Förderung
(7.161)**

**kein BAföG-Bezug
wegen Einkom-
men/Vermögen
(7.162)**

**BAföG-Ablehnung
wegen Einkom-
men/Vermögen
(7.163)**

**Leistungsverpflich-
tung bei BAföG-
Antragstellung
(7.164)**

**keine Anwendung bei
unbegründeten BA-
föG-Anträgen
(7.165)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(10) Bei einer positiven Entscheidung über den BAföG-Antrag besteht ein Erstattungsanspruch gegen die BAföG-Ämter nach § 40a SGB II in Höhe der anrechenbaren Ausbildungsförderung. Bei zu erwartendem Anspruch auf Ausbildungsförderung ist deshalb ein Erstattungsanspruch beim Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen. Dabei sind dem Amt für Ausbildungsförderung die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner einschließlich Kontaktdaten sowie der Leistungsbeginn SGB II mitzuteilen.

**Erstattungsanspruch
(7.166)**

(11) Das Amt für Ausbildungsförderung teilt dem Jobcenter mit, ab wann und in welcher Höhe ein BAföG-Anspruch besteht, sowie ab wann die Zahlung aufgenommen werden kann. Daraufhin beziffert das Jobcenter seinen Erstattungsanspruch bis zum Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme durch das Amt für Ausbildungsförderung. Auf dieser Grundlage erstellt dieses den Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung und unterrichtet das Jobcenter. Das Jobcenter berücksichtigt die laufende Zahlung ab dem Monat, in dem die BAföG-Zahlung aufgenommen wird.

(12) Die Antragstellung bei den BAföG-Ämtern ist nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis der Antragstellung, besteht kein Leistungsanspruch nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b SGB II.

**Aufhebung bei fehlender Antragstellung BAföG
(7.167)**

(13) Nach einer ablehnenden Entscheidung über den BAföG-Antrag ist zunächst zu prüfen, ob eine Ablehnung wegen der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen erfolgte. Erfolgte eine Ablehnung aus anderen Gründen (z. B. wegen des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 BAföG,) sind die SGB II-Leistungen ab dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe der Entscheidung aufzuheben. § 37 Absatz 2 SGB X ist zu beachten.

**Aufhebung Alg II bei Ablehnung BAföG
(7.168)**

5.5.3.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 3 SGB II

(1) Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig. Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II umfasst.

**Ausbildung an
Abendschulen
(7.169)**

(2) Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Absatz 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Die maßgebliche Altersgrenze für einen Ausschluss der Förderfähigkeit nach dem BAföG ist im Regelfall die Vollendung des 30. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird.

**Altersgrenze
(7.170)**

(3) Folgende Fallgestaltungen sind möglich:

Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Sachverhalt	Anspruchsgrundlage im SGB II
Ausbildung an der Abendschule ist noch nicht förderfähig (erste Ausbildungsabschnitte)	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird gezahlt	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird nicht gezahlt wegen der Überschreitung der Altersgrenze	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 6 Nr. 3 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht gezahlt	Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II Härtefall nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II ist zu prüfen

5.5.4 Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach dem SGB III

(1) Zur Berücksichtigung einer beruflichen Ausbildung behinderter Auszubildender mit Bezug von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben siehe Kapitel 5.5.1.

**berufliche Ausbildung
(7.171)**

(2) Die Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX unterteilt sich in individuelle betriebliche Qualifizierung und ggf. erforderliche Berufsbegleitung. Die Qualifizierungsphase dauert bis zu zwei Jahre; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 5 SGB II. Deshalb besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Das Abg nach § 122 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 124 SGB III während der individuellen betrieblichen Qualifizierung ist als Einkommen zu berücksichtigen.

**Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX
(7.172)**

(3) Behinderte Menschen, deren Bedarf des Abg sich nach § 125 SGB III bemisst (Bedarf bei Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen), sind ebenfalls nicht vom Leistungsausschluss umfasst. Eine Anrechnung des Abg erfolgt nicht (vergleiche FW zu § 11 SGB II, Rz. 11.84).

**Ausbildungsgeld in WfbM
(7.173)**



5.5.5 Berufliche Weiterbildungen

Der Anspruchsausschluss des § 7 Absatz 5 SGB II gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 81 SGB III förderungsfähig sind und tatsächlich absolviert werden. Das Dritte Kapitel des SGB III enthält im Dritten Abschnitt Vorschriften zur Berufsausbildung und im Vierten Abschnitt Vorschriften zur beruflichen Weiterbildung. § 7 Absatz 5 SGB II erklärt nur Ausbildungen als anspruchsausschließend, nicht jedoch Weiterbildungen. Eine grundsätzliche Förderfähigkeit als Weiterbildung, ohne dass diese tatsächlich gefördert wird, begründet dagegen keinen Leistungsanspruch auf Alg II.

kein Leistungsausschluss bei Förderung über § 81 SGB III (7.174)

5.5.6 Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsförderung bzw. des Leistungsausschlusses

(1) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II tritt bei Auszubildenden, welche eine BAföG-förderfähige Ausbildung absolvieren, mit dem Ersten des Monats ein, in dem die Ausbildung beginnt, da die Ausbildung nach § 15b Absatz 1 BAföG als mit dem Anfang des Monats als aufgenommen gilt, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden. Nach § 15 Absatz 1 BAföG wird die Ausbildungsförderung zudem bereits von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.

Beginn Leistungsausschluss (7.175)

(2) Anders verhält es sich bei einer mit BAB oder Abg geförderten Ausbildung. Da BAB und Abg erst ab dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung gewährt wird, greift der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II auch erst ab diesem Zeitpunkt.

(3) Der Leistungsausschluss bei Ausbildungen mit Förderung nach dem SGB III endet, sobald die Ausbildung tatsächlich beendet ist (§ 69 Absatz 1 Satz 1 SGB III).

Ende des Leistungsausschlusses (7.176)

(4) Die Ausbildung nach dem BAföG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt planmäßig geendet hat (§ 15b Absatz 3 Satz 1 BAföG). Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird daher für den gesamten Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt endet (Tz. 15.2.2 BAföG-VwV). Eine Hochschulausbildung endet dann mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde (§ 15b Absatz 3 Satz 3 BAföG).

(5) Ansprüche von Angehörigen (Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer BG leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Absatz 5 SGB II ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen.

Angehörige von Auszubildenden (7.177)



**Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 1
Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1**

Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
Beamte	Ruhegehalt wegen Vollendung des 63. Lebensjahres - § 52 Absatz 3 BBG-Ruhegehalt für Beamten- gruppen, für die niedrigere Alters- grenzen bestimmt sind, z. B. Poli- zeivollzugsbeamte (60. Lebensjahr - § 5 Absatz 2 BPolBG für vor dem 01.01.1952 Geborene und für nach dem 01.01.1952 bis 31.12.1963 Geborene schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre)	Ruhegehalt wegen Dienstunfähig- keit (§ 44 Absatz 1 BBG). Versorgungsbezüge nach dem G 131. Soweit sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, sind sie nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig. Ruhegehalt eines Beamten auf Zeit, das nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, gewährt wird und nicht vom Erreichen der allge- meinen Altersgrenze abhängig ist (z. B. § 39 Absatz 1 Niedersächsi- sches Beamtengesetz in Verbin- dung mit § 30 BeamtStG).
Berufssoldaten	Ruhegehalt nach Vollendung des 55., 56., 59.; 61.; 62. bzw. 65. Le- bensjahres (§ 45 Soldatengesetz - SG).	Ruhegehalt wegen Dienstunfähig- keit (§ 44 Absatz 3 und 4 SG) Ruhegehalt von Strahlflugzeugfüh- rern wegen Erreichung des 41. Le- bensjahres (§ 45 Absatz 2 Nr. 6 SG), da es nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.
Landwirtschaft/ Forsten	Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätig- keit (FELEG). Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielset- zung des FELEG aus dem Arbeits- leben aus. Der Anspruch auf Aus- gleichsgeld ruht, wenn er u. a. mit einem Anspruch auf Entgeltersatz- leistung nach dem SGB III zusam- mentrifft (§ 12 FELEG).	Produktionsaufgaberente nach § 1 FELEG wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätig- keit. Anpassungshilfe für ältere land- wirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thü- ringer Ministeriums für Landwirt- schaft und Forsten vom 01.08.1991.
Lebensversi- cherungen		Kapitallebensversicherungen ("be- freiende Lebensversicherungen"), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus dem Erwerbsle- ben gebunden ist.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Anlage 1

Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1

Rentenversicherung		Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 01.01.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden.
Seekasse	Überbrückungsgeld nach § 9 der Satzung, das zeitlich nicht beschränkt ist (ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gem. § 11 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg I oder Krankengeld zusteht).	Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 10 der Satzung in der bis 30.09.2001 geltenden Fassung.
Steinkohlenbergbau	Anpassungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.	Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z. B: BU-Rente) nicht gezahlt wird.
Zusatzversorgung	Übergangsversorgung der VBL	

Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Anlage 2

Abgrenzung BG - HG

Beispiel 1: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Vater, 50 Jahre	BG 1 erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 2) Partnerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 3a – Regelbedarfsstufe 2)
2. Mutter, 45 Jahre	
3. Tochter (von 1 und 2) 17 Jahre	BG 2 erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 1) unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 6)
4. Tochter (von 3), 1 Jahr	

4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 2: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Vater, 50 Jahre	BG erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 2) Partnerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 3a – Regelbedarfsstufe 2) unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 4)
2. Mutter, 45 Jahre	
3. Tochter (von 1 und 2) 17 Jahre, nicht erwerbs- fähig	
4. Tochter (von 3), 1 Jahr	Kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII

4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 2
Abgrenzung BG - HG

Beispiel 3: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Vater, 40 Jahre nicht erwerbsfähig	Kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII
2. ledige Tochter (von 1), 19 Jahre	BG erwerbsfähige Antragstellerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 2) Partner (§ 7 Absatz 3 Nr. 3c – Regelbedarfsstufe 2) unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 6)
3. deren Partner 20 Jahre	
4. Sohn (von 2 und 3), 2 Jahre	

4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 4: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Großvater, 60 Jahre	BG 1 erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 1)
2. Großtante, 66 Jahre	Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 (ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII)
3. Vater, 40 Jahre nicht erwerbsfähig	BG 2 Elternteil (§ 7 Absatz 3 Nr. 2 – Regelbedarfsstufe 1) erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 4)
4. Sohn (von 3), 17 Jahre	
5. ledige Tochter (von 3) 16 Jahre	BG 3 erwerbsfähige Antragstellerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 4, minder- jährig) Partner (§ 7 Absatz 3 Nr. 3c – Regelbedarfsstufe 1, volljäh- rig) unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 6)
6. deren Partner 20 Jahre	
7. Sohn (von 5 und 6) 1 Jahr	

7 Haushaltsangehörige = je 1/7 anteilige KdU für jede Person

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2016	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2016
Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)			
§ 61 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAB
§ 61 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 61 Absatz 3 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 62 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme im Haushalt der Eltern	SGB II + kleines Schüler-BAB	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 3 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
Bewilligung von Ausbildungsgeld (Abg)			
§ 123 Absatz 1 Nr. 1 1. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nr. 1 2. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nr. 2 SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die AA	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 123 Absatz 1 Nr. 3 1. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 123 Absatz 1 Nr. 3 2. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 123 Absatz 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung über 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2016	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2016
§ 123 Absatz 2 SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung unter 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nr. 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nr. 2 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nr. 3 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 124 Absatz 2 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme unter 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 3 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
Bewilligung BAföG			
§ 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II + kleines Schüler-BAföG	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 1 Nr. 2 BAföG*	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abge-schlossene Berufsausbildung voraussetzt im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2016	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2016
§ 12 Absatz 2 Nr. 1 BAföG*	Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 2 Nr. 2 BAföG*	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abge-schlossene Berufsausbildung voraussetzt mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 BAföG*	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abge-schlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 2 BAföG*	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abge-schlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG*	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschu-len im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG*	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschu-len mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

* Anspruch besteht, wenn Ausbildungsförderung gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht gezahlt wird. Ansonsten ebenfalls Leistungsausschluss.